



BU mit Sachverstand

Wie ein Sachverständiger eine BU für junge Leute bewertet!



Mit vorausschauender BU-Beratung
von der Masse abheben





Einleitung/Sachverständiger



Was ist der Beruf



Junge Leute

- Schüler
- Studenten
- Auszubildende



Teilzeitklausel



Nutzung von Ratings/Vergleiche



Nutzungsrecht: Präsentation Heidekamp



Für die Präsentations- und Seminarunterlagen besteht nur das einfache Nutzungsrecht. Das einfache Nutzungsrecht beinhaltet die fachlich begleitende Information und Weiterbildung des einzelnen Teilnehmer zum Weiter- bzw. Fortbildungs-Seminar. Alle deutschsprachigen Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Präsentation darf ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren), auch nicht für den Zweck der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Sie dürfen es nicht weiterreichen, anderswo abdrucken, verwenden, mit den Inhalten werben oder weiterverkaufen. Bei der Zusammenstellung wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Fehler können trotzdem nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass der Präsentator für fehlerhafte Angaben und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernimmt.



Es ist nicht gestattet die Präsentation zu fotografieren oder anderweitig aufzuzeichnen.

Google Ergebnis:

(Stand 08.2019)

Erster geprüfter und zertifizierter Sachverständiger für Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Pflegeversicherungen mit folgenden Qualifikationen:

- BDSF-Mitglied
- BDSF-Geprüfter Sachverständiger
- Zertifizierter Sachverständiger
nach DIN EN ISO/IEC 17024

Leistungen, z.B.

- Produktberatung
- BU-Leistungsbegleitung
- Begleitung von Rechtsprozessen



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Arten von Sachverständige und Gutachter:

- Sachverständiger oder auch Mitglied eines S-Verband (ohne Prüfung und ohne Zertifizierung)
- Geprüfter Sachverständiger (i.d.R. mehrere Prüfungen vor einem Richter)
- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
(nur in Deutschland, z.B. Vereidigung durch die IHK, Handwerkskammer oder Berufskammer nach erfolgreichem Abschluss eines entsprechenden Prüfungsverfahrens)
- Zertifizierte Sachverständiger (DIN EN ISO/IEC 17024BDSF)
(Internationale Anerkennung, durch europäische Normung und Prüfung mit jährlicher Überprüfung, ist höchster Standard)

Voraussetzung:

Die Anforderungen an die Qualifikation des Sachverständigen kennt **zwar keine Definition oder Beschreibung** des Berufsbildes eines Sachverständigen, jedoch die Qualität von sachverständigen Leistungen sind sehr hoch und setzt einen Nachweis der besonderen Fachkunde voraus.

- besonders **hohe Sachkunde** in einem Fachgebiet (z.B. Medizin, Bauvorhaben, etc.)
- persönlich **integer** ist (z.B. unbescholten, unbestechlich, moralisch sauber)
- in der Sache **unabhängig, individuell und neutral tätig**
- Ein Sachverständiger **stellt Tatsachen fest**.

Folge:

- Ein SV kann vom Gericht zu einem Gutachten verpflichtet werden



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



- **Arten:** med. Gutachten, Wertgutachten, selbständiges Beweisverfahren als Beweismittel, Privatgutachten, Gerichtsgutachten, Obergutachten, etc.
- **Der Sachverständige ist ein Beweismittel und** wird in einem gerichtlichen Beweisbeschluss herangezogen (mündlich oder schriftlich)
- Der gerichtliche Sachverständigenbeweis hat in einem Rechtsprozess **den größten Beweiswert**.
(Anerkannte Beweise laut ZPO: Sachverständige, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden, Zeugen)



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Studenten

Berufsbild

Teilzeit-
Klausel

Schüler

Auszubildende

Ratings
Vergleiche
Haftung

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024





Was ist der Beruf bzw. das Berufsbild

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



§ 172 Leistung des Versicherers - VVG

[...]

(2) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverschädigung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

(3) Als weitere Voraussetzung einer Leistungspflicht des Versicherers kann vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

- Keine Regelung zum 50% Grad
- Keine Regelung über den Leistungszeitpunkt
- Bei Selbständigen besteht die Möglichkeit einer betrieblichen Umorganisation
- Für Beamte gilt keine Spezifizierung (fehlende Beamtenklausel bei DU)
- Keine (bewusste) Regelung für Auszubildende, Schüler, Studenten, Hausfrauen und Ausgeschiedene (Der Beruf ist nicht definiert, sondern wird vorausgesetzt)

Jede auf Dauer angelegte, auf die Schaffung oder Erhaltung des Lebensunterhalts zielende Tätigkeit ist ein Beruf. In Fällen, in denen der VN mehrere Berufe („zusammengesetzte“ oder „komplexer“ Beruf) ausübt, kommt es für die Feststellung der Berufsunfähigkeit auf eine „Gesamtbetrachtung“ an. Ein Hobby, mit dem späteres Einkommen geplant ist, ist nicht zu berücksichtigen. (Korallenzuchturteil: BGH, Beschl. v. 16. 1. 2019 - IV ZR 182/17 (OLG Frankfurt a. M.))

Was ist der zuletzt ausgeübte Beruf?

- Der zuletzt ausgeübte Beruf ist der Beruf, der zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt wurde, in ihrer konkreten Ausgestaltung (siehe auch § 172 VVG).
(z.B.: BGH Urteil v. 07.12.2016 – IV ZR 434/15 – VersR 2017, 147 (für die Erst- und für die Nachprüfung); BGH Urteil v. 22.09.1993 – IV ZR 203/92 – VersR 1993, 1470; BGH Urteil v. 13.05.1987)
- Leidensbedingter Berufswechsel: Die Tätigkeit vor einem Berufswechsel kann maßgeblich sein, dieser ausschließlich leidensbedingt war, weil etwa die Fortsetzung der vormaligen Tätigkeit Raubbau an seiner Gesundheit bedeutet hätte.
(z.B. BGH Urteil v. 30.11.1994 – IV ZR 300/93 – VersR 1995, 159)
- Überobligation: Ist Raubbau an der Gesundheit und wenn u.a. eine Fortsetzung der Berufstätigkeit unzumutbar erscheinen lässt.
(z.B. BGH vom 11.07.2012 – IV ZR 5/11, BGH Urteil v. 11.10.2000 – IV ZR 208/99 , BGH Urteil v. 30.11.1994 – IV ZR 300/93)

LESERMEINUNG

Arbeit trotz BU

Bezug nehmend auf
»Doppelt kassiert, das
geht« aus 11/2016
möchte ich erzählen,
wie Bert Heidekamp mir
geholfen hat. Krank-

ung. Mit Bert Heide-
kamp habe ich mehrere
Hundert Seiten Unter-
lagen von diversen Ärz-
ten, Kurberichte und
Gutachten zusammen-
gestellt und die Aner-
kennung der Berufsun-
fähigkeit ab 2009 bean-
tragt. Nach über einem

gezahlt. Jetzt bekomme
ich Lohn für 30 Stunden
Arbeit, eine Teilerwerbs-
minderungsrente und
meine private BU-Rente.

Guter Rat | 1.2017

Wirtschaften | BERUFUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG



IHR KAMPF FÜLLT VIELE ORDNER
Inge Zaharanski (58)
kämpft seit März 2015 um
die rückwirkende Zahlung
der Berufsunfähigkeitsren-
ten. Sie hat seit 2007
unbewusst Raubbau an
ihrer Gesundheit betrie-
ben, um z. B. die Finan-
zierung ihrer Eigentums-
wohnung zu sichern.
Erst als nichts mehr ging,
hat sie die BU beantragt.

Doppelt kassiert – das geht

RENTENANSPRUCH Viele BU-Versicherte sind schwer krank und arbeiten trotzdem. Was die
meisten nicht wissen: Für diese Zeit steht ihnen eine Berufsunfähigkeitsrente zu

Sie war die Frau, die die Beläge weg-
schrubbte und die Zwischenräume
reinierte. Über 40 Jahre hatte Inge
Zaharanski professionelle Zahnreini-
gungen durchgeführt. Das ewige Vorbeugen
zum Patienten und die ungesunde Ar-
beitshaltung ruinierten ihren Rücken.
Doch obwohl sie die letzten neun Jahre



Inge Zaharanski
Inge Zaharanski

26 Guter Rat | 11.2016

Deutlich kooperativer war die Pro bAV.
Sie zahlte ab November 2007 knapp neun
Jahre rückwirkend. Von der Summe, die ▶

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Der VN muss dem Versicherer mit ganz konkreten und detaillierten Angaben belegen, was seine Arbeit im Hauptberuf ist. Dazu gehört sein Anforderungsprofil nach Art, Dauer und Häufigkeit der einzelnen Teiltätigkeiten, sowie der Anteil an der Gesamttätigkeit, die Bedeutung und Sinnhaftigkeit, sowie ihre Zielverwirklichungen (prägende Tätigkeiten), so wie sie zuletzt in noch gesunden Tagen ausgestaltet gewesen war.

Was ist die prägende Tätigkeit?

- Zur Bestimmung eines Berufes muss diese Tätigkeit prägend sein, was besonders nach einem Berufswechsel zu berücksichtigen ist. Es hängt also auch von der Dauer ab, ob die neue Tätigkeit prägend geworden ist.
(z.B. OLG Saarbrücken BeckRS 2014, 18083, siehe auch **sog.** Stichtagsprinzip; Rixecker in: Römer/Langheid, VVG, 4. Aufl. 2014, § 172 Rdn. 30).
- Berufsunfähigkeit kann auch vorliegen, wenn die prägenden Teiltätigkeiten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausgeübt werden können, auch wenn diese nicht mehr als 50 % ausmachen.

(z.B. Koch-Urteil: OLG Saarbrücken Urteil v. 20.01.2016 – 5 U 286/11-38, durch Tragen von Schutzhandschuhen keine Überobligation)

2

Junge Leute

a

Schüler

b

Studenten

c

Auszubildende

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Schüler üben im rechtlichen Sinne keinen Beruf aus, denn dies ist erst möglich wenn eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und man ein Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt erzielen kann. Für Schüler gibt es auch keine gesetzliche Definition des BU-Begriffs. Regelungen erfolgen i.d.R. über Bedingungsklauseln.

- Eine Schulunfähigkeitsabsicherung ist keine BU-Versicherung
- Eine BU-Versicherung kann eine EU-Klausel enthalten (Bsp. Allianz bis 11.2019)
- Echte Schüler-BU: Die Tätigkeit des Schülers wird als Beruf anerkannt und es erfolgt keine weitere Prüfung der Berufsgruppen bei Ausbildungs- oder Studium-Beginn.
 - Erfolgte ein Vertragsschluss mit einem Schülers, ohne das in den BU-Bedingungen was geregelt ist, so gilt diese Tätigkeit als mitversichert.
z.B.: BGH 24.02.2010 – ZV 119/09 unter II 3a, r+s 2010, 247 (Neuhaus, 3.Auflage, S. 259)
- Startertarife möglich

Franke || Bornberg

Gesellschaft	Allianz LV	ALTE LEIPZIGER LV	Condor LV	HDI LV	Swiss Life LV
Tarif	Berufsunfähigkeits Police Plus	SBU - SecurAL	SBU	SBU EGO Top	SBU
Versicherte Tätigkeit	290 / 300	290 / 300	290 / 300	290 / 300	280 / 300
Tätigkeitsbezug	100	100	100	100	100
Definition der Tätigkeit bei Schülern	90	90	90	90	80
Möglichkeit der Verweisung bei Schülern	100	100	100	100	100


PremiumSoftware

- Nicht berücksichtigt werden:
 - Regelungen zum Übergang KT – BU.
 - **Besondere Regelungen für Schüler, Studenten, Auszubildende, Hausfrauen und Beamte.**
 - Regelungen zu Zahlungsschwierigkeiten
 - Regelungen Starterpolicen
 - Zusatzleistungen / -bausteine Schwere Krankheiten, Grundfähigkeiten, Pflegeversicherung, Todesfall, Unfall, lebenslange Rentenzahlung.

M&M RATING

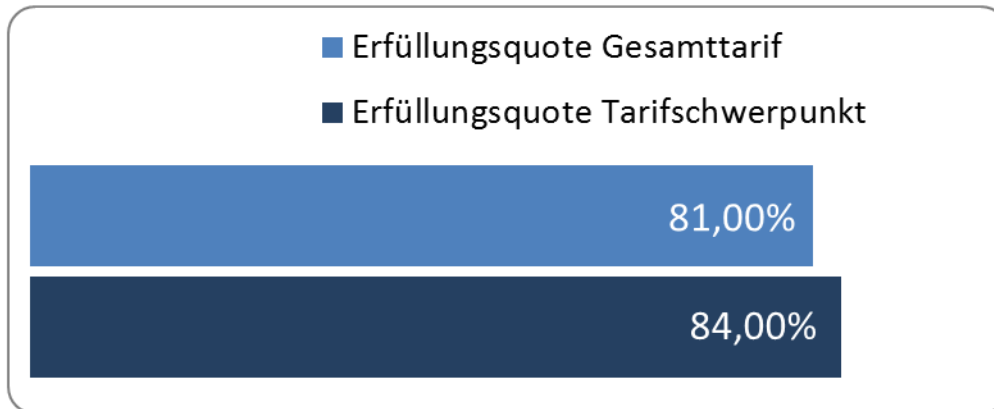
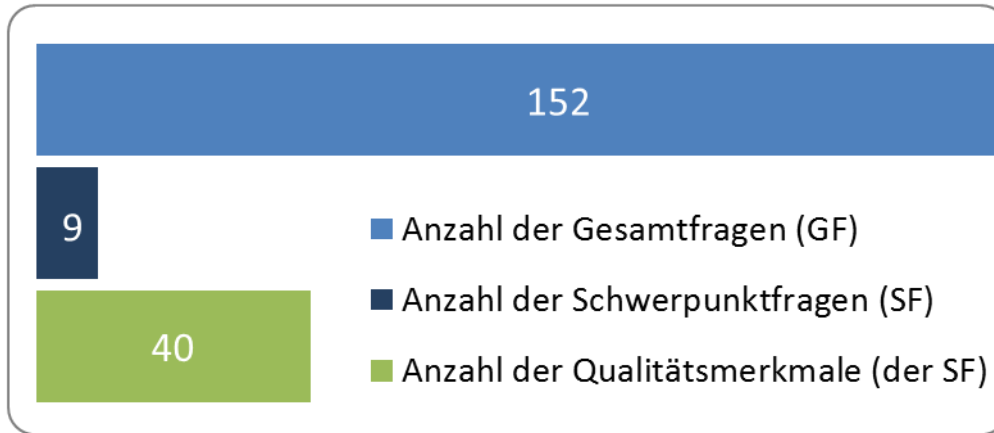
Das MORGEN & MORGEN Rating
Berufsunfähigkeit – Jahrgang 2019

Keine Bewertungen zu finden für

- Schüler
- Studenten
- Auszubildende

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024





Condor SBU (01.2020), Bewertungsstand 03.2020



Bert Heidekamp
Amalienpark 3a
13187 Berlin
Tel.: +49 (0)30 4741323
Fax: +49 (0)30 47473596
Mail: info@fairtest.de
Berlin, 11.03.2020

WERTGUTACHTEN

über die Werthalt- und Leistungsfähigkeit von Versicherungsbedingungen

Versicherer:

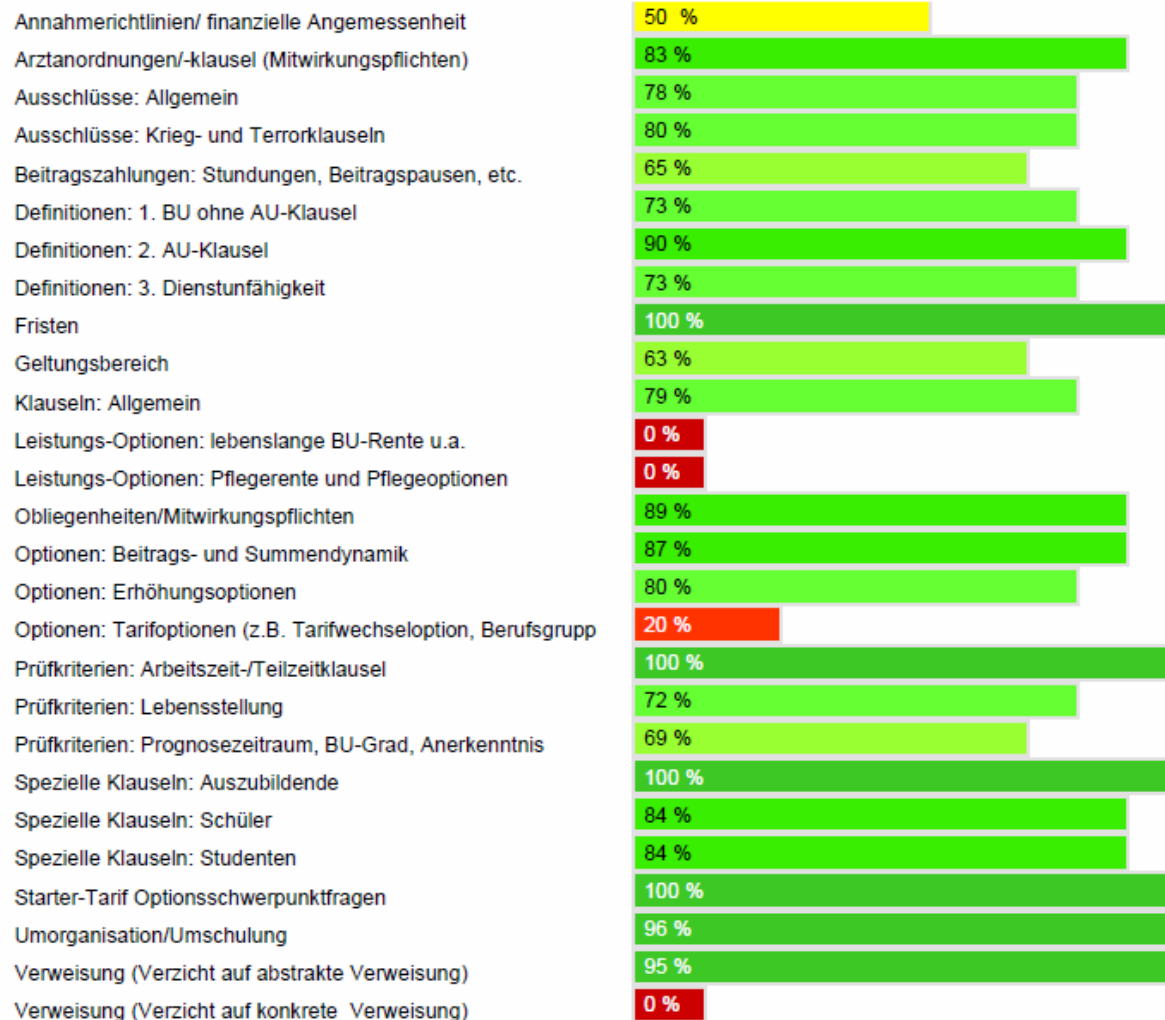
Condor Lebensversicherung AG
Admiralitätsstr. 67
20459 Hamburg

Sparte:
Tarif:
Tarifstand:
Auswertung erfolgt am:

Berufsunfähigkeitsversicherung
SBU Comfort
01.2020
11.03.2020



Tarifschwerpunkte Zielgruppe Schüler (mit 152 Schwerpunktfragen)



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



9 Schwerpunktfragen mit 40 Qualitätsmerkmalen für Schüler

100%

Tariffschwerpunkt :

120. Frage (ID 1.375): 3. Schüler-Klausel: Wird die Tätigkeit des Schülers als Beruf anerkannt und werden

Berufsunfähigkeitsversicherungen berücksichtigen?

„Erwerbsunfähigkeit“

Schulreife“, „Studienbeginn

100%

Tariffschwerpunkt :

121. Frage (ID 1.376): 3. Schüler-Klausel: Wird die Tätigkeit des Schülers als Beruf anerkannt und werden

„Erwerbsunfähigkeit“

Schulreife“, „Studienbeginn

70%

Tariffschwerpunkt : Spezielle Klauseln: Schüler

122. Frage (ID 1.376): 3. Schüler-Klausel: Wird die Tätigkeit des Schülers als Beruf anerkannt und werden

Schulschwerpunkte berücksichtigt, z. B. (am Unterricht bestimmter Fächer die prägend für eine Schulart/-typ sind, die mündliche oder schriftliche Kommunikation, die Aufnahme und Konzentrationsfähigkeit)? Nachteilig sind Klauseln, die z. B. nur auf den Wortlaut „Teilnahme am Unterricht“ die Prüfung abstellen?



100%

Tariffschwerpunkt :

125. Frage (ID 1.445): 4. Schüler-Klausel: Werden

bis zum 40. Lebensjahr

0%

Tariffschwerpunkt : Spezielle Klauseln: Schüler

123. Frage (ID 1.446): 4. Schüler-Klausel: Werden konkretisiert auch die Hausaufgaben und der Schulweg bedingungsgemäß berücksichtigt? Bei fehlender Nennung könnte bei der Leistungsprüfung nur auf die „Teilnahme am Unterricht“ abgestellt werden.



100%

Tariffschwerpunkt :

126. Frage (ID 1.447): 4. Schüler-Klausel: Werden

temporärer Berufsunfähigkeitsversicherungen

Berufsentwicklung

100%

Tariffschwerpunkt :

127. Frage (ID 1.448): 4. Schüler-Klausel: Werden

den in der

können die F

100%

Tariffschwerpunkt : Spezielle Klauseln: Schüler

128. Frage (ID 1.645): 9. Schüler-Klausel: Wird die versicherte Person mit einer im Anschluss der Schulausbildung aufgenommen Teilzeittätigkeit im Leistungsfall einer Person gleich gestellt, die mindestens 40h/Woche entspricht?

Hinweis zur Arbeitszeitklausel: Die Klausel sollte nicht zwingend eine Teilzeitarbeit nach dem TzBfG berücksichtigen, sondern jede verringerte Arbeitszeit (weniger als 40h/Woche).



100%

Tariffschwerpunkt :

124. Frage (ID 1.646): 9. Schüler-Klausel: Wird die versicherte Person mit einer im Anschluss der Schulausbildung

Berufsgruppe

100%

Tariffschwerpunkt :

124. Frage (ID 1.646): 9. Schüler-Klausel: Wird die versicherte Person mit einer im Anschluss der Schulausbildung

Berufsgruppe nach Ausbildungs-, Studium- oder Berufsbeginn?

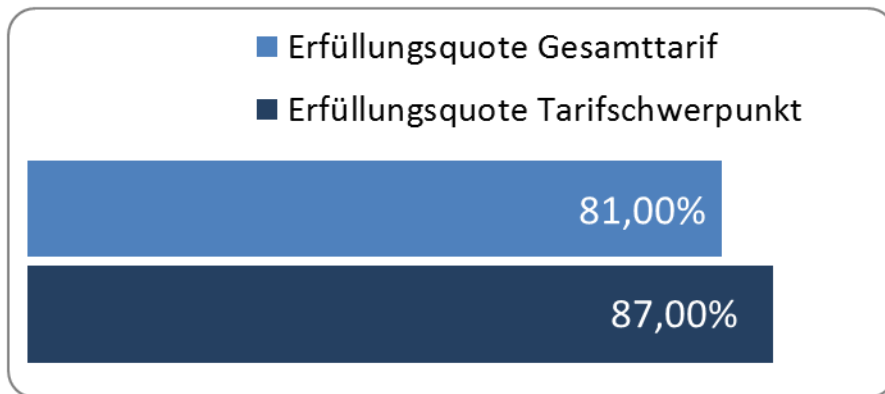
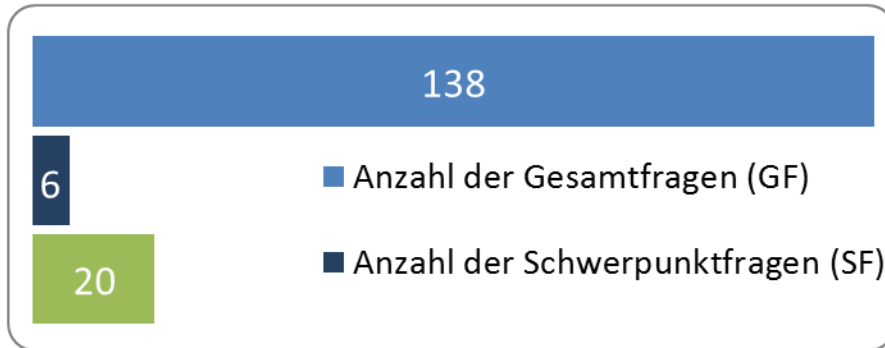
gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Bei der Tätigkeit eines Studenten handelt es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit im Sinne eines „Berufes“ nach der geltenden Rechtsordnung und somit besteht für den Studierenden eine große Rechtsunsicherheit, da für ihn nicht zweifelsfrei festgelegt ist, auf welches berufliche Anforderungsprofil der Versicherer in diesen Fällen seine Leistungsprüfung wirklich abstellt.

- Ist die Studierunfähigkeit/Lerntätigkeit als Bemessungsgrundlage versichert, oder die BU im Sinne des künftig angestrebten Berufsbildes?
- Startertarife möglich

Studenten mit konkreten Berufsbild



Condor SBU (01.2020), Bewertungsstand 03.2020

Hinweis:

Für Studenten ohne konkreten Berufsbild können die Bedingungen andere Regelungen enthalten oder je nach Tarifwerk zu einem anderen Leistungsentschluss führen, wenn kein künftiges Berufsbild besteht.

Condor SBU (01.2020)

„- Bei Studierenden, die an einer deutschen Universität oder Fachhochschule immatrikuliert sind, legen wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit **die Studierfähigkeit** in dem gewählten Studienfach als Beruf zugrunde. Liegt bereits während des Studiums **ein unterschriebener Arbeitsvertrag vor**, der den Abschluss des Studiums voraussetzt, werden wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit **die in dem Arbeitsvertrag genannte Tätigkeit zugrunde legen.**“

Allianz SBU 356 (12.2019)

„Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Student(in) ist, gilt als Beruf neben dem zuletzt ausgeübten Studium **auch das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild.** Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Dualen Hochschule (DH). Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.“

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024





DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND

HOME

ÜBER UNS

TERMINE

PRESSE

GEGENBLende

EINBLICK

ARBEIT

● Alle Themen ● Politik & Gesellschaft ● Arbeit ● Mitbestimmung ● Sozialpolitik ● Wirtschaft ● Bildung ● Internationales & Europa

03.09.2019

Arbeitsmarkt: Zahl des Monats

Jede zweite Neueinstellung ist befristet

Rasanter Anstieg bei Befristungen ohne Sachgrund

Über 3 Millionen Menschen in Deutschland hatten 2018 einen befristeten Arbeitsvertrag. Das sind doppelt so viele wie 1996. Besonders betroffen sind Frauen und junge Menschen sowie Beschäftigte in Teilzeit oder ohne deutschen Pass. Ein Ende des Trends ist nicht in Sicht.

ARBEITSMARKT: ZAHL DES MONATS



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Studenten studieren durchschnittlich **32,5 Stunden pro Woche**

Beispiel:

22,6 Wochenstunden Soziologiestudenten

44,6 Wochenstunden Veterinärmediziner

Quelle: Spiegel-Online Panoram a/ Campus-Studie 2014

Condor SBU 2020, § 2 Abs. 8

„Schließen Sie die Berufsunfähigkeitsversicherung als Schülerin/Schüler oder als Studentin/Student ab, ist diese Tätigkeit eine Vollzeittätigkeit mit 40 Wochenarbeitsstunden.“

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Eine Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden ist eher schwierig zu definieren ist, da sie eigentlich noch keinen Beruf haben und noch keine Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, sondern diese erst anstreben. Auch die wirtschaftliche und soziale Lebensstellung könnte darauf hindeuten, dass auf Grund fehlender Einkünfte mit der noch kein eigener Lebensunterhalt gesichert werden kann, dass eine Berufsunfähigkeit schwer zu definieren sei und im Leistungsfall möglicher Weise auf eine andere Ausbildungstätigkeit abstrakt verwiesen werden könnte. Welche Regelungen und Rechtsprechungen schaffen Klarheit?

- Ist die Ausbildungsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit im angestrebten Berufsziel versichert?
- Startertarife möglich

- Das Ausbildungsstadium (Ausbildungsunfähigkeit) ?
- Der angestrebter Beruf?

Grundsatz:

Eine BU-Versicherung ist keine „Karriere“-Versicherung. Somit sind künftige Chancen, Hoffnungen und Erwartungen nicht versichert, es sei denn, die BU-Bedingungen weichen zum Vorteil ab oder die Rechtsprechung gibt Regelungen vor.

„Karriere“-Versicherung: Gemeint ist das mitversicherte Risiko, das abstrakte künftige Chancen, oder subjektiv, unerfüllt gebliebene Hoffnungen und Erwartungen mitversichert sind, die in der Zukunft eine bessere Lebensstellung (wirtschaftlich wie sozial) erwarten lassen, die aufgrund eines BU-Falls nicht mehr erreicht werden können. (siehe auch BGH Urteil v. 21.04.2010 - IV ZR 8/08 - r+s 2010, 294; BGH Urteil v. 30.05.90 - IV ZR 43/89)

- Die Bedingungen sehen keine spezielle Klausel vor.
- Die Bedingungen enthalten eine Klausel, das die Tätigkeit eines Auszubildenden als „Beruf“ anerkannt wird.
- Die Bedingungen enthalten eine Klausel, das nach der Hälfte der Ausbildungszeit das angestrebte Berufsziel versichert ist.
- Die Bedingungen erkennen das angestrebte Berufsziel an.

Ausbildungsunfähigkeit?

Fall: Ein Maurerlehrling hatte trotz eines schweren Autounfalls die Lehre erfolgreich abgeschlossen. Die Firma hat ihn nicht übernommen, da die Tätigkeiten eines Maurers die VP nicht auf Dauer ausüben könne. Der Versicherer hat keine Leistung anerkannt, da die Maurerlehre abgeschlossen und die „Lehre“ als Beruf angesehen wurde und nicht das künftige Berufsbild eines Maurers. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Maurergeselle eine andere Ausbildung absolvieren könne, z.B. zu einem Bürokaufmann.

Quelle: OLG München 27.01.2005, 14 U 273/04

Der Berufsbegriff kann durch entsprechende Vereinbarung auf Auszubildende ausgedehnt werden (Bruck/Möller/Winter, Kommentar zum VVG, Band V 2 G 19), z.B. sogar stillschweigend, wenn der Versicherer einen Auszubildenden versichert, dann muss dieser die Ausbildung als Beruf gegen sich gelten lassen (Prolss/Martin, VVG, 27. Aufl., BUZ § 2 Rdnr. 11; OLG Zweibrücken RuS 1999, 390).

Selbst eine künftige Tätigkeit als Maurer könnte nicht als ausgeübter Beruf verstanden werden, wenn bereits ein Arbeits- oder Anstellungsvertrag vorliegen würde (Prolss/Martin a.a.O.; OLG Hamm RuS 1990, 355).

Urteil: BGH v. 24.02.2010 – IV ZR 119/09 – VersR 2010, 619

Quelle: Dr. Thomas Richter, 2. Auflage, Private Berufsunfähigkeitsversicherung nach der Rechtsprechung

„Wird ein Auszubildender gegen Berufsunfähigkeit versichert, ist der Berufsbegriff auf solche Tätigkeiten auszuweiten, die erst die Voraussetzungen für die Aufnahme einer bestimmten, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit schaffen sollen.“

Berufsunfähigkeit

„Die Berufsausbildung und die Berufsausübung seien als verschiedene Stadien ein- und desselben Berufs anzusehen. Wer noch im Stadium der Berufsausbildung sei, bewege sich schon in demselben Beruf und übe ihn also bereits aus, zu dem im Anschluss auch das Stadium der Berufsausübung gehöre.“

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Beispiel eines Vergleichs

Gesellschaft	ALTE LEIPZIGER LV	ALTE LEIPZIGER LV	Condor LV	Condor LV
Tarif	SBU - SecurAL	SBU - SecurAL Baustein Arbeitsunfähigkeit	Einsteiger-SBU	SBU
Versicherte Tätigkeit	290 / 300	290 / 300	275 / 300	275 / 300
Tätigkeitsbezug	100	100	100	100
Definition der Tätigkeit bei Auszubildenden	90	90	75	75
Möglichkeit der Verweisung bei Auszubildenden	100	100	100	100

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Beispiel eines Vergleichs

Gesellschaft	ALTE LEIPZIGER LV	ALTE LEIPZIGER LV	Condor LV	Condor LV
Tarif	SBU - SecurAL	SBU - SecurAL Baustein Arbeitsunfähigkeit	Einsteiger-SBU	SBU
Beruf und Lebensstellung	460 / 500	460 / 500	370 / 500	370 / 500
Definition des Begriffs_Lebensstellung	100	100	100	100
Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden	100	100	100	100
Definition der Tätigkeit bei Auszubildenden - BU	80	80	50	50
Möglichkeit der Verweisung bei Auszubildenden - BU	100	100	100	100
Definition der Lebensstellung bei Auszubildenden	80	80	20	20

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Gesellschaft	ALTE LEIPZIGER LV	ALTE LEIPZIGER LV	Condor LV	Condor LV
Tarif	SBU - SecurAL	SBU - SecurAL Baustein Arbeitsunfähigkeit	Einsteiger-SBU	SBU
Definition der Tätigkeit bei Auszubildenden - BU	80	80	50	50



§ 8 Abs.1:
„Als Berufe zählen auch die Tätigkeiten
folgender Personen [...] – **Auszubildende**. [...] Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.“



§ 2 Abs.1:
„Berufsunfähigkeit liegt vor, [...] Hierbei gilt:

- **Bei Auszubildenden** in einem von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Ausbildungsberuf stellen wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auf den mit der Ausbildung angestrebten Beruf ab.

Abs. 9: Wir verzichten auf das Recht der abstrakten Verweisung.“

Ist der Wertungsunterschied verständlich und berechtigt?

Gesellschaft	ALTE LEIPZIGER LV	ALTE LEIPZIGER LV	Condor LV	Condor LV
Tarif	SBU - SecurAL	SBU - SecurAL Baustein Arbeitsunfähigkeit	Einsteiger-SBU	SBU
Definition der Lebensstellung bei Auszubildenden	80	80	20	20



§ 8 Abs.2:

„– die Tätigkeit muss seiner Lebensstellung entsprechen.
Für Studenten, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzeit befinden, gilt: **Wir berücksichtigen zu Gunsten des Studenten die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird.** Dies gilt sowohl hinsichtlich der Vergütung als auch der sozialen Wertschätzung.

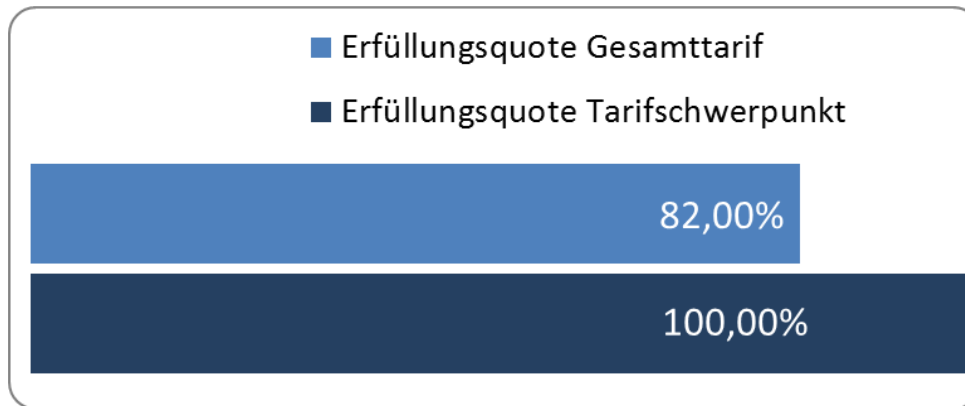
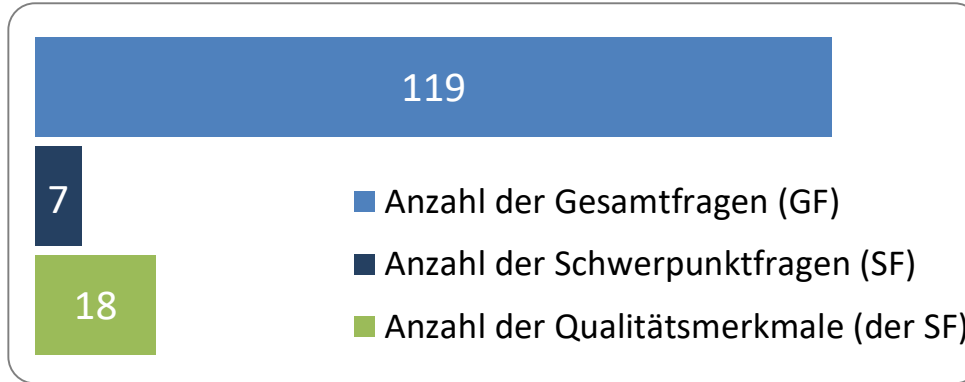
Diese Regelung gilt entsprechend für Auszubildende in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit.“



§ 2 Abs.1:

„Berufsunfähigkeit liegt vor, [...] Hierbei gilt:

- **Bei Auszubildenden** in einem von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Ausbildungsberuf stellen wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit **auf den mit der Ausbildung angestrebten Beruf ab.“**



Condor SBU (01.2020), Bewertungsstand 03.2020

WERTGUTACHTEN

über die Werthalt- und Leistungsfähigkeit von Versicherungsbedingungen

Versicherer:

Condor Lebensversicherung AG
Admiralitätsstr. 67
20459 Hamburg

Sparte:

Berufsunfähigkeitsversicherung

Tarif:

SBU Comfort

Tarifstand:

01.2020

Auswertung erfolgt am:

11.03.2020



3

Arbeits-/Teilzeitklausel

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Condor Versicherungen (Stand 07.2019)

Reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer ihre vertraglich oder gesetzlich fixierte wöchentliche Arbeitszeit, bleibt für die Beurteilung einer Berufsunfähigkeit die während der Versicherungsdauer höchste vertraglich oder gesetzlich fixierte wöchentliche Arbeitszeit maßgebend (Teilzeitklausel). Nachweise über die jeweiligen Arbeitszeiten sind uns vorzulegen. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeitszeitreduktion vom Arbeitgeber angeordnet wird (z. B. Kurzarbeit).

Sehr gute Klausel

Es reicht einmalig ein Monat einer Vollzeitbeschäftigung aus, um unbefristet den Schutz einer Vollzeittätigkeit zu besitzen. Keine Einschränkung auf eine mögliche definierte Teilzeit nach § 2 TzBfG.

Württembergische (Stand 06.2019)

Teilzeitregelung

Wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit von Vollzeit auf Teilzeit reduziert, gilt in den nächsten zwölf Monaten Folgendes: Wenn Sie einen Antrag auf Berufsunfähigkeit stellen, legen wir die berufliche Tätigkeit in Art und Umfang vor Reduzierung der Arbeitszeit zugrunde.

Nachteilige Klausel

Es gilt nur die Begrifflichkeit der Teilzeit, was somit einen Bezug auf § 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bedeuten kann. Befristeter Schutz, maximal 12 Monate nach Änderung auf Teilzeit. Tritt nach 12 Monaten die BU ein, gilt nicht mehr die Vorteilsregelung.

Württembergische:

„[...] ihre berufliche Tätigkeit von Vollzeit auf Teilzeit reduziert [...]“

Es besteht durch die Formulierung ein möglicher Bezug auf das TzBfG. Kurzarbeiter wären mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht versichert.

Auszug aus Wertgutachten:

[...] Es wird folglich geprüft, ob die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als zu 50% ausgeübt werden kann. **Es handelt sich also um eine reine Arbeitszeitbetrachtung und nicht um die eventuell damit denkbar erreichbare verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung.** Denn maßgeblich ist die wirtschaftliche und soziale Lebensstellung in Teilzeit und eine BU-Versicherung beinhaltet auch keine fiktive Karriere-Absicherung (siehe auch OLG München 27.01.2005 14 U 273/04, versR2005). Es geht also darum, ob durch Unfall, Krankheit oder Kräfteverfall der Versicherte nicht mehr als 50% in seiner höchst erreichten Arbeitszeit tätig sein kann.

Quelle: fairTest.de/Guter Rat 08/2019 (siehe auch Sonderdruck)

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Prospekterklärung:

03 Bedarfsgerecht: Unsere Teilzeitklausel

Liegt die wöchentliche Arbeitszeit arbeitsvertraglich oder auf selbstständiger Basis unter 30 Stunden, berücksichtigen wir in der Leistungsprüfung bei der Feststellung des beruflichen Tätigkeitsbildes zur Ermittlung des BU-Grades neben der Erwerbstätigkeit auch folgende Tätigkeiten, falls diese ausgeübt werden:

- die Tätigkeit als Hausfrau / Hausmann
- die Tätigkeit im Rahmen der Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben

Klausel-Auszug:

§ 2 Abs. 1e) Berufsunfähigkeit bei Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person

- arbeitsvertraglich oder auf selbstständiger Basis wöchentlich **weniger als 30 Stunden arbeitet** und
- keine Tätigkeit als Schüler/in, Studierende(r) oder Auszubildende(r) ausübt.

Bei der Feststellung des beruflichen Tätigkeitsbildes zur Ermittlung des Grades der Berufsunfähigkeit **berücksichtigen wir bei Teilzeitbeschäftigten** neben der Erwerbstätigkeit auch folgende Tätigkeiten, falls diese ausgeübt werden:

- **die Tätigkeit als Hausfrau/-mann im Sinne von Absatz 5 a)** und
- **die Tätigkeit im Rahmen der Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen**, die im gleichen Haushalt leben.

[...] wenn die versicherte Person [...] wöchentlich weniger als 30 Stunden arbeitet [...] berücksichtigen wir bei Teilzeitbeschäftigten neben der Erwerbstätigkeit auch folgende Tätigkeiten, falls diese ausgeübt werden:

- **die Tätigkeit als Hausfrau/-mann im Sinne von Absatz 5 a) [...]**

Hausfrauen/-männer-Klausel:

§ 2 Abs. 5. Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen/-männern

a) Hausfrau/-mann im Sinne dieser Bedingungen ist, wer bei Eintritt des Versicherungsfalls

- **nicht berufstätig** ist
- nicht Schüler, Auszubildender oder Student ist und
- **einen Haushalt mit Angehörigen führt, die sich nicht selbst versorgen können.**

Nachteile

- Es liegt keine verbesserte Arbeitszeitklausel vor, sondern eine Konkretisierung der zu berücksichtigen Haushaltstätigkeiten.
- Klausel hat eigene Definition zu „Teilzeitbeschäftigte“ und ist nicht gleich mit dem TzBfG.
- Alleinlebende sind nicht berücksichtigt.
- Wenn in Partnerschaften (2 Partner) eine Partner weniger arbeitet oder arbeitslos wird und der Versicherte laut Klausel „Teilzeitbeschäftigter“ wird, so liegt m.E. keine „Versorgung“ vor.
- Die Haushaltstätigkeit ist konkretisierter, aber auch eingeschränkter, da keine „gängige Haushaltstätigkeiten“ mehr mitversichert sind. Haushaltstätigkeiten über 30 Stunden bleiben somit unberücksichtigt

§ 2 Abs. 1e) Berufsunfähigkeit bei Teilzeitbeschäftigten

Reduziert die versicherte Person innerhalb der Versicherungsdauer den zeitlichen Umfang ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Vollzeittätigkeit aus einem der unten aufgeführten, nicht medizinischen Gründe vorübergehend auf eine Teilzeittätigkeit, so legen wir unserer Prüfung die vertraglich vereinbarte, wöchentliche Arbeitszeit der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde.

Liegt unter diesen Voraussetzungen eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vor, erhalten Sie die vereinbarten Leistungen gemäß § 2.

Sollten wir nach Anerkennung unserer Leistungspflicht eine Nachprüfung im Sinne des § 13 vornehmen, so legen wir bei einer möglichen Vergleichsbetrachtung auch hier den zeitlichen Rahmen der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde.

Gründe sind folgende:

Gesetzliche Elternzeit

Die versicherte Person hat ihre Vollzeittätigkeit während ihrer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) auf eine Teilzeittätigkeit reduziert [...] Innerhalb der ersten 36 Monate seit der Reduzierung auf eine Teilzeittätigkeit legen wir unserer Prüfung den zeitlichen Umfang der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde.

Nachteile

- Nur wenn ein Bezug auf § 15 BEEG vorliegt.
- Maximal innerhalb von 36 Monaten.

Pflege eines Angehörigen

Die versicherte Person hat ihre Vollzeittätigkeit auf eine Teilzeittätigkeit reduziert, um einen pflegebedürftigen Angehörigen in größerem Umfang zu pflegen. Sie gilt daher als Pflegeperson im Sinne des § 19 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und erhält aufgrund ihrer Pflegetätigkeit Leistungen zur sozialen Sicherung der Altersversorgung nach § 44 Abs. 1 SGB XI. Innerhalb der ersten 24 Monate seit der Reduzierung auf eine Teilzeittätigkeit legen wir unserer Prüfung den zeitlichen Umfang der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde.

Nachteile

- Nur wenn ein Bezug auf § 19 SGB XI vorliegt.
- Nur Wenn auch Leistungen nach § 44 Abs. 1 SGB XI vorliegen. Das bedeutet:
Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Sinne des § 19, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, entrichten die Pflegekassen [...], wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. [...] eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt“ [...] (Mehrfachpflege).
- Maximal innerhalb von 24 Monaten.

Kurzarbeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der versicherten Person wird aufgrund eines erheblichen betrieblichen Arbeitsausfalls vorübergehend deutlich verringert. Sie erhält daher Kurzarbeitergeld gemäß §§ 95 ff. SGB III. Der Grund für den betrieblichen Arbeitsausfall ist nicht relevant. Innerhalb der ersten 12 Monate seit Beginn der Kurzarbeit legen wir unserer Prüfung den zeitlichen Umfang der ursprünglichen Vollzeittätigkeit zugrunde.

Nachteile

- Nur bei Kurzarbeit laut §§ ff. SGB III, somit keine weitere Reduzierung anerkannt.
- Maximal innerhalb von 12 Monaten.

Levelnine

Ist vertraglich festgeschrieben, dass der Versicherer bei der Leistungsprüfung, zeitlich unbegrenzt, die höchste vertraglich oder gesetzlich fixierte wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsleben der versicherten Person, als Prüfungsmaßstab verwendet?

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Versicherer **die die Hausfrauentätigkeit als Beruf definieren, diese Tätigkeit** (bei aktiver Anzeige im Leistungsfall!) **zu einer Teilzeittätigkeit hinzuaddieren und somit auch eine Vollzeittätigkeit vorliegt.**

Zur Erläuterung:

- Trägt die Hausfrau/-mann-Tätigkeit bewusst dazu bei, den Lebensunterhalt einer Familie oder Partnerschaft zu fördern (z.B. Partner kann vollschichtig arbeiten oder mehr verdienen), so ist dies ein „Beruf“.
(z.B. OLG Dresden vom 27.06.2017 – 4 U 1772-16)
- Es gibt einzelne Ausnahmen (z.B. „Elternzeit“) und es kommt auch auf Sicht des VN an und inwieweit Teil-Tätigkeiten prägend sind.
- Zeitliche Hochrechnung des Teilzeitjobs kann schon Vollzeit sein. Berufsbild ist entscheidend.

Erfüllungsgrad:

100%



Tarifschwerpunkt :

102. Frage (ID 1.571):

Prüfkriterien: Arbeitszeit-/Teilzeitklausel

1. Frage: [zeitliche Bewertung] Hat der Versicherer eine Arbeitszeit-/Teilzeitklausel enthalten, die während der Versicherungsdauer die höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit rückwirkend im Leistungsfall berücksichtigt?

Erfüllungsgrad:

100%



Tarifschwerpunkt :

103. Frage (ID 1.623):

Prüfkriterien: Arbeitszeit-/Teilzeitklausel

2. Frage: [ohne abstrakte Verweisung] Verzichtet der Versicherer auf die Prüfung der Tätigkeit oder Berufes vor der Arbeitszeit-/Teilzeitklausel? Hinweis: Hat der Versicherer eine Prüfung der Tätigkeit vor der Teilzeit vereinbart, so ist nicht die zuletzt ausgeübte Tätigkeit versichert, sondern es besteht eine indirekt abstrakte Verweisbarkeit.

Erfüllungsgrad:

100%



Tarifschwerpunkt :

104. Frage (ID 1.635):

Prüfkriterien: Arbeitszeit-/Teilzeitklausel

3. Frage: [alle Berufe/Anzahl der Berufe] Werden bei der Prüfung alle nachweisbaren Anstellungsverhältnisse berücksichtigt? Hinweis: Hat der Versicherer eine Einschränkung in der Teilzeitklausel enthalten, das bei der Prüfung nur die höchste wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeitsvertrages berücksichtigt, bleiben weitere Tätigkeiten bzw. Anstellungsverhältnisse zeitlich unberücksichtigt.

Erfüllungsgrad:

100%



Tariffschwerpunkt :

105. Frage (ID 1.647):

Prüfkriterien: Arbeitszeit-/Teilzeitklausel

4. Frage: [Begriff Arbeitszeit oder nach TzBfG] Verzichtet der Versicherer aufgrund des verwendeten Wortlauts auf die Möglichkeit, Bezug auf das TzBfG nehmen zu können? Hinweis: Ist die Klausel im Wortlaut so gestaltet, dass ein Bezug auf das TzBfG bestehen könnte, so wären nur Teilzeitbeschäftigte im Sinne des TzBfG versichert.

Erfüllungsgrad:

100%



Tariffschwerpunkt :

106. Frage (ID 1.651):

Prüfkriterien: Arbeitszeit-/Teilzeitklausel

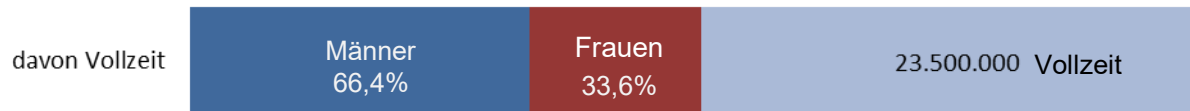
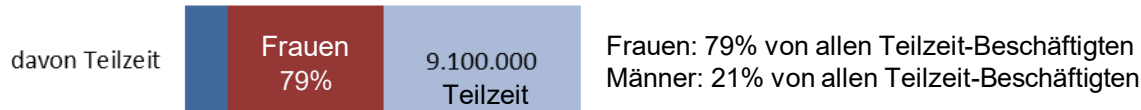
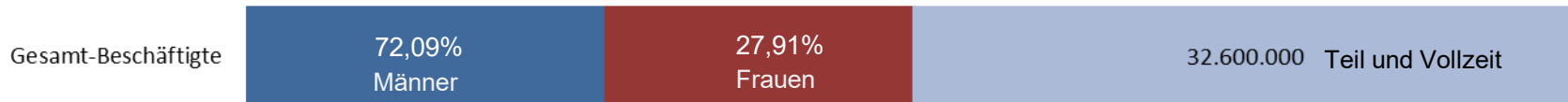
6. Frage: [Anlässe] Verzichtet der Versicherer bei einer vereinbarten Arbeitszeit-/Teilzeitklausel auf sogenannten "versicherte Anlässe"?



Wahrscheinlichkeitsbetrachtung

Gesamtbeschäftigte 12.2018

z.B. mit niedrigster Arbeitslosenstatistik seit 2004 (Quelle: statista)



	davon Vollzeit		davon Teilzeit		Gesamt-Beschäftigte
■ Männer	15.600.000,00	89%	1.900.000,00	11%	17.500.000,00
■ Frauen	7.900.000,00	52%	7.200.000,00	48%	15.100.000,00
■ gesamt	23.500.000,00	72%	9.100.000,00	28%	32.600.000,00

Hinweis: Nicht erfasst sind Beschäftigte, die nicht nach dem TzBfG erfasst sind.

Quelle: Destatis, 2019 Statistisches Bundesamt

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



***Teilzeit:** Der MA und AG handelt vertraglich aus, zu welcher Zeit der MA der Firma zur Verfügung steht. Auch Teilzeitkräfte können in Kurzarbeit gehen. Auch wenn dadurch das Gehalt niedriger ausfällt, zum Mini- oder Midijobbern wird der MA in keinem Fall. Aber alle Mini- oder Midijobbern sind Teilzeitkräfte im Sinne des TzBfG. **Fazit: Kurzarbeiter sind keine Teilzeitkräfte.**

***Kurzarbeit:** Der AG bittet z.B. den MA nicht zur Arbeit zu erscheinen oder zweitweise die Arbeitszeit zu reduzieren und beantragt Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit (z.B. statt einer betriebsbedingten Kündigung). Ein Betrieb kann bereits Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb von einem Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle liegt bisher bei einem Drittel der Belegschaft. Die Höchstdauer gilt nur für am Stück bewilligte Kurzarbeitsphasen, max. 6 Monate, es sei denn der Bundesarbeitsminister erlaubt per Verordnung eine längere Frist, z.B. in einer Krise. Nach Ende der Höchstdauer brauchen Unternehmen nur drei Monate zu warten, dann können sie von neuem Kurzarbeit beantragen. Das Dienst-/Arbeits-Verhältnis bleibt bestehen. es sei denn der Bundesarbeitsminister erlaubt per Verordnung eine längere Frist (z.B. in einer Krise). Das Solleinkommen (Nettoeinkommen) wird von der Arbeitsagentur übernommen 60% ohne Kinder oder 67 Prozent mit Kinder. Kurzarbeit verringert die Arbeitslosen- und Rentenansprüche. Kurzarbeit erschwert dem Arbeitgeber u.a. betriebsbedingte Kündigungen. Keinen Anspruch haben Minijobber und Bezieher von Krankengeld.

*Erklärungen stellen keine arbeitsrechtliche Informationen oder eine Beratung dar und sind nicht verbindlich.



Globalbetrachtung

Bewertung der Wahrscheinlichkeit und Werthaltigkeit

Welcher erheblicher Nachteil entsteht, wenn die Klausel in den Bedingungen enthalten ist, gegenüber dem gleichen Tarifwerk ohne Klausel?



Welcher Vorteil entsteht, wenn die Klausel in den Bedingungen enthalten ist, gegenüber dem gleichen Tarifwerk ohne Klausel?



Folge: Leistungsfall, denkbare Frage des Gerichts

Wenn die Klausel keinen erheblichen Nachteil darstellt, die Werthaltigkeit erkennbar ist und ein Großteil der Versicherten betreffen kann, andere Leistungen nicht einschränkt und ein Versicherungsfall wahrscheinlich ist oder war, warum wurde es nicht in der Beratung berücksichtigt?



Erziehungszeiten, die Pflege Angehöriger, die vom Arbeitsvertrag oder auch gesundheitliche Gründe können es notwendig machen, werden der Versicherungsdauer der Arbeitszeit von Voll- auf Teilzeitarbeit angerechnet. Bestehende Berufsunfähigkeit kann zu einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt führen.

GER orient-
§ 172 VVG
des Bundes-
dazu, dass
bschluss der
ursprüngli-
Die
le Fälle:

end der
n zeitlichen
urteilen wir
gesunden
zeitlichen

- **Dauerhafte Reduzierung**
Bei nach dem Willen des Arbeitgebers dauerhaften Reduzierung wird eine danach einmündige Person anhand der reduzierten Arbeitsleistung

Damit stellt die NÜ
vielen Reduzierung
Rechtsprechung be
kundenfreundliche
Nachteilen verbun
Versicherer vorgeb

Ebenfalls wird die t
Arbeitszeit (einschl
tung) nicht durch e
vertragliche/gesetz

NÜRNBERGER Versicherung
Ostendstraße 100, 903
www.nuernberger.de

Geschäftspartner
Berufsunfähigkeit
August 2019

ALTE LEIPZIGER
ZUKUNFT BEGINNT HEUTE

⇒ Es ist vorab bereits festzuhalten, dass diese Teilzeitklausel von Seiten der Leistungsprüfung aus dem Blickfeld der Rechtsprechung genommen wird und für den Kunden - wie dies in den erschienenen Artikeln dargelegt ist - eine positive Erweiterung darstellt, und die Teilzeitklausel dadurch weder die Rechtssicherheit beeinträchtigt noch beseitigt.

mal festzuhalten, dass bedingungsgemäß im Leistungsfall zu prüfen ist, ob auch in der Lage ist, weiterhin ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles zugehen (weitere Voraussetzungen siehe § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung), d.h. **Prüfungsgrundlage ist die übliche Tätigkeit in ihrer konkreten Ausgestaltung zu gesunden Tagen.**

rufsunfähigkeit gemäß § 172 VVG stellt hier nicht auf ein allgemeines
: auf den Beruf bei Antragsstellung, sondern auf die zuletzt ausgeübte
er konkreten Ausgestaltung ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen.

nach zu prüfen, wie sich die ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Fähigkeiten zur Ausübung des konkreten Berufes auswirken. Hierbei ist zu dem Umfang diese Auswirkung den Beruf prägenden Haupttätigkeiten und ind welche Nebentätigkeiten des Berufes hiervon ebenfalls betroffen sind.

konkrete berufliche Belastungsprofil bekannt ist, können die dingten Beeinträchtigungen jeder einzelnen beruflichen Tätigkeit, nforderung zugeordnet werden. (Punkt 3 der Erläuterungen und Hinweise rgsschutz und zu den Bedingungen).

stall erfordert daher genaue - konkrete Informationen zum zuletzt ausgeübten
Eintritt der Berufsunfähigkeit. Die Berufsbeschreibung umfasst die
en, die Teiltätigkeitsaufteilung (% , Stunden...), prägende Haupttätigkeiten,

ine zeitliche Betrachtung, die reine Prüfung anhand der Arbeitszeiten, ist zur Berufsunfähigkeit nicht möglich, da hier eine ganzheitliche Betrachtung des tlich ist. Die Beispiele der Condor betrachtet hier immer nur den reinen r – die Arbeitszeit.

ts nicht mehr mögliche Ausübung einer prägenden Haupttätigkeit dazu führen, ist mehr erreicht werden kann, wenn diese ggf. nur einen geringen ausgemacht hat. Auch wird der zuletzt vom Versicherten ausgeführte seit herangezogen und hier nicht bspw. zwangsläufig auf vertragliche da vorliegende Arbeitsverträge doch nicht immer aktuell sind und daher nicht in eine zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit darstellen.

Unsere Regelung zur Teilzeitbeschäftigung bei BU

Es gibt verschiedene Gründe, warum Kunden ihre Arbeitszeit reduzieren. Sie kümmern sich zum Beispiel um die Pflege eines Angehörigen oder brauchen mehr Zeit für die Kinderbetreuung.

Was ist für diese Kunden wichtig, wenn es zu einem BU-Fall kommt? Und wie beurteilt die ALTE LEIPZIGER eine Teilzeiterbeschäftigung im Leistungsfall?

Was wird im Leistungsfall geprüft?

Nach § 172 Abs. 2 VVG ist in der Leistungsprüfung der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zugrunde zu legen. Das bedeutet: Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die Teilzeittätigkeit mit der tatsächlich ausgeübten Stundenzahl anzusetzen. Daran hält sich die ALTE LEIPZIGER als TOP BU-Versicherer.

ABER: Wir bieten unseren Kunden neben diesem rechtssicheren Weg «noch mehr» und gehen beim Thema Teilzeitbeschäftigung und Mischttätigkeit den Königsweg!

Heißt: Wir prüfen im konkreten Einzelfall die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit – nämlich die Teilzeitarbeit UND die Pflegetätigkeit bzw. Kinderbetreuung im Rahmen einer Hausfrauen-/Hausmännertätigkeit. Nur so können unserer Meinung nach die tatsächlich konkreten körperlichen und geistigen Anforderungen der beruflichen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Dazu ein konkretes Beispiel:
Eine Bürokraft hat ihre Arbeitszeit reduziert, weil sie halbtags einen bettlägerigen Angehörigen betreut. Nach einem Bandscheibenvorfall darf sie nicht mehr schwer heben und tragen, die Pflegetätigkeit ist nicht mehr möglich.

Bei unterstellter (fiktiver) Vollzeitstätigkeit als Bürokraft mit leichter körperlicher Tätigkeit von beispielsweise 38 Stunden in der Woche wäre eine Berufsunfähigkeit bei erfolgreicher Operation sehr wahrscheinlich nicht gegeben. In diesem Fall würde sich die derzeit im Fokus der Berichterstattung stehende »Teilzeitklausel« von Mitbewerbern für die Kunden als nachteilig erweisen!

Bei der ALTE LEIPZIGER, die auch die Tätigkeit einer Hausfrau/-mann als Beruf ansieht, würden in diesem Beispiel mit Sicherheit BU-Leistungen erbracht. Grund: Im Leistungsfall wird hier sowohl die Teilzeiterbeschäftigung als auch die Pflegetätigkeit (im Rahmen der häuslichen Tätigkeit) mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen berücksichtigt.

Der Beruf Hausfrau/-mann ist, insbesondere wenn Angehörige oder kleine Kinder zu betreuen sind, oft körperlich und von psychischen Belastung sowie vom zeitlichen Umfang her belastender als der möglicherweise früher ausgeübte Beruf. Bei der Zugrundelegung der Mischträtigkeit kann in vielen Fällen aber eine Berufsunfähigkeit eintreten als in dem vorher in Vollzeit ausgeübten Beruf.

Die Vorteile unserer Regelung zur Teilzeitbeschäftigung bei BU:

- Transparente, faire Leistungsprüfung
- Basierend auf dem gesetzlichen Leitbild des § 172 VVG und somit rechtssicher
- Kundenindividuell, da die tatsächlich zuletzt ausgeübte Tätigkeit in ihrer konkreten Ausgestaltung berücksichtigt wird

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a. G. - Alte Leipziger-Platz 1 - 61440 Oberursel - www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben - Telefon 06171 66-2056 - pm-lw@alte-leipziger.de pm 6218 - 08.20

PM Fach-Info
Swiss Life Deutschland

Mythos oder Murks? Die „Teilzeitklausel“ der Condor Lebensversicherungs-AG unter der Lupe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wettbewerber Condor Lebensversicherung AG hat mit ihrem neuen BU-Tarif (AVB-Stand 01.07.2019) eine sogenannte „Teilzeitklausel“ eingeführt. Sinn und Zweck dieser Leistungserweiterung ist es, Teilzeitkräfte bei der Berufsunfähigkeitsversicherung im Leistungsfall besser zu stellen.

Ansatzpunkt ist dabei der reduzierte Tätigkeitsumfang von Teilzeitkräften, der die Hürde für die Inanspruchnahme von Leistungen bei der Berufsunfähigkeitsversicherung gegenüber einer Vollzeitkraft erhöht:

- Eine beispielhafte Teilzeitkraft mit einem Tätigkeitsumfang von 20 Wochenstunden kann z.B. nur dann Berufsunfähigkeit nachweisen, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nur noch 10 Wochenstunden oder weniger arbeiten kann.
- Bei einer Vollzeitkraft mit einem Tätigkeitsumfang von 40 Wochenstunden hingegen liegt bereits Berufsunfähigkeit vor, wenn die Restleistungsfähigkeit auf 20 Wochenstunden oder weniger absinkt.

Bei der sogenannten „Teilzeitklausel“ wird dieser Prüfungsmaßstab nun modifiziert: Anstelle des zeitlichen Umfangs der zuletzt ausgeübten Teilzeittätigkeit kommt bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit der zeitliche Umfang einer früheren, während der Versicherungsdauer ausgeübten Vollzeittätigkeit zum Tragen:

- Wenn die Teilzeitkraft aus dem oben genannten Beispiel nachweisen kann, dass sie während der Versicherungsdauer zu einem früheren Zeitpunkt einer Vollzeitätigkeit mit einem Arbeitsumfang von 40 Wochenstunden nachgegangen ist, so genügt es bereits, dass die zeitliche Leistungsfähigkeit um mindestens 20 Stunden gemindert ist.

Neue „Teilzeitklausel“ bei der BU-Versicherung der Condor

Höhere Hürde bei der Inanspruchnahme von BU-Leistungen für Teilzeitkräfte

Neuer Prüfungsmaßstab bei Teilzeitkräften: Die höchste während der Versicherungsdauer ausgeübte Arbeitszeit gilt

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



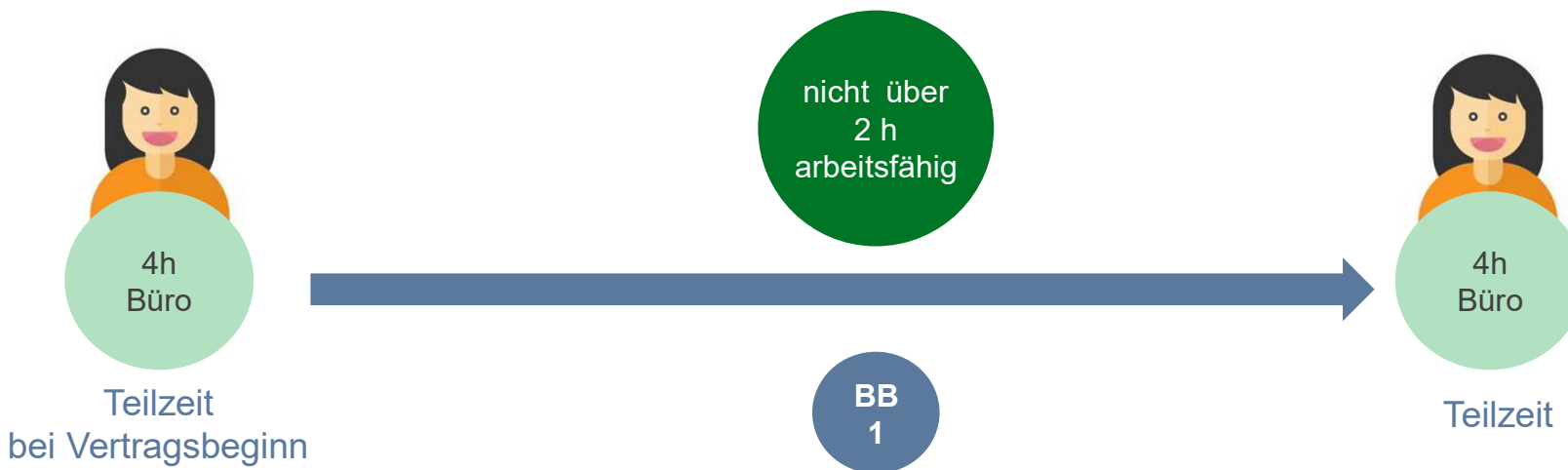
Condor- Teilzeitklausel mit Wirkung

§ 2 Abs. 8: „Schließen Sie die Berufsunfähigkeitsversicherung als Schülerin/Schüler oder als Studentin/Student ab, ist diese Tätigkeit eine Vollzeittätigkeit mit **40 Wochenarbeitsstunden**.“



Nicht mehr als zu 50% in der Lage ist, den
zuletzt ausgeübten Beruf (Berufsbild) ...

Condor- Teilzeitklausel ohne Wirkung



Bar = Restaurant/Kellner

HF = Hausfrau

BB = Berufsbild

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Nicht mehr als zu 50% in der Lage ist, den
zuletzt ausgeübten Beruf (Berufsbild) ...

Keine Arbeitszeitracheise

nicht über
5 h
arbeitsfähig

Condor-Teilzeitklausel ohne Wirkung

Ausnahme: Ist das ein Selbstständiger mit Arbeitszeitracheisen,
z.B. SUB-Unternehmer mit festen Arbeitszeiten,
könnte die Teilzeitklausel wirksam werden.

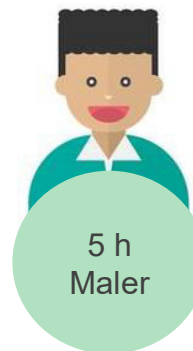
nicht über
2,5 h
arbeitsfähig



10h
Maler

Vollzeit
bei Vertragsbeginn

BB
1



5 h
Maler

Teilzeit

Bei fehlenden Arbeitszeitracheisen
normale BU-Prüfung

Bar = Restaurant/Kellner
HF = Hausfrau
BB = Berufsbild

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024





8 h
BB 1

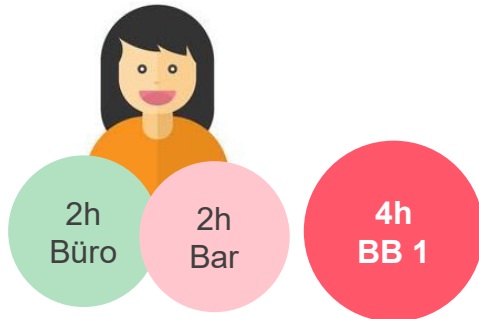
3h
Büro

5h
Bar

Vollzeit



Teilzeit



Condor mit Teilzeitklausel

[...] die während der Versicherungsdauer
höchste vertraglich oder gesetzlich fixierte
wöchentliche Arbeitszeit maßgebend [...].

8h
BB 1

Leistungsprüfung Condor

nicht über
4 h
arbeitsfähig



Alte Leipziger

„**ABER:** Wir bieten unseren Kunden [...] »noch mehr« und
gehen beim Thema Teilzeitbeschäftigung und Mischttätigkeit
den **Königsweg!** „

Königsweg ohne Teilzeitfalle?

4h
BB 1

HF?

Kinderbetreuung,
Pflege,
Allgemeine HA ...?

Leistungsprüfung Alte Leipziger

nicht über
2,0 h
arbeitsfähig



Bar = Restaurant/Kellner
HF = Hausfrau
BB = Berufsbild

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Ablehnung wegen BU-Grad

28% aller Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte und wieviel Beschäftigte arbeiten verkürzt, nicht laut TzBfG?

Derzeit besteht keine Statistik darüber und es ist unbekannt, wieviel abgelehnte BU-Anträge darauf zurück zu führen sind, das aus zeitlichen Gründen in „Teilzeit“-Beschäftigte eine Leistungsablehnung erhalten haben. Es gibt nur allgemeine Statistiken über die Gründe der Leistungsablehnung.

GdV (2018): **26%** Nichterreichung des versicherten BU-Grads

F&B (2018): **48%** med. Ablehnung (Nichterreichung des versicherten BU-Grads)

„Vermittler die seit Einführung der Arbeits-/„Teil“-Zeitklausel, entsprechende Tarife unbegründet nicht berücksichtigen, sollten im entsprechenden Leistungsprozess damit rechnen, dass sie überzeugend erklären müssen, warum der Versicherte über die Werthaltigkeit nicht informiert wurde. Dem unabhängigen Vermittler muss zu gerechnet werden, dass er seit Einführung der Klausel diese ihm bekannt sein muss und das Risiko einer verringerten Arbeitszeit einen Großteil der Versicherten betrifft. Inwieweit der Vermögensschadenversicherer die Leistungen dann übernimmt, bleibt offen.“

Bert Heidekamp

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



4

Nutzung von Ratings/Vergleiche

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Qual der Wahl

▲ Anbieter	Tarifvariante	BU-Rating	Teilrating BU-Bedingungen	Teilrating BU-Kompetenz	Teilrating BU-Beitragsstabilität	Teilrating BU-Antragsfragen
AachenMünchener	SBU (AU)	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
ALTE LEIPZIGER	SBU (AU)	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
Condor	SBU	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
Swiss Life	SBU plus care	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★

MORGEN & MORGEN GmbH 04.2019

Gesamt-Ranking Berufsunfähigkeitsversicherer

Bewertung	Versicherer
sehr gut	Provinzial Rheinl
sehr gut	SwissLife
sehr gut	LVM
sehr gut	Allianz
sehr gut	LV 1871
sehr gut	Provinzial NordWest
sehr gut	Basler
gut	HUK-COBURG
gut	CosmosDirekt
gut	AXA
gut	Württembergische
gut	ERGO
gut	AachenMünchener / Generali
gut	Barmenia
gut	DEVK

Diese 7 BU-Versicherer überzeugen mit „sehr guter“ Kundenorientierung

Das Analysehaus Servicevalue hat zum dritten Mal in Folge untersucht, welche Berufsunfähigkeitsversicherer bei der Transparenz und anderen Aspekten der Kundenorientierung besonders punkten können. Sieben Anbieter erhielten dabei die Note „sehr gut“. Welche das sind, erfahren Sie hier.



Franke || Bornberg

Noch mehr Tarife in Echtzeit vergleichen: CLARK kooperiert mit Franke und Bornberg

15.04.2020



**DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT**



Stiftung Warentest 19.06.2019

Anbieter	Tarif offen für alle Berufs	Tarif (Stand der Bedingungen)	F. Flanzen QUALITÄTSURTEIL
Hannoversche	■	SBU 19 (04.19)	SEHR GUT (0,8)
Allianz	■	SBU Plus OBUU E366 (12.18)	SEHR GUT (0,9)
Barmenia	■	SBU SoloBU (01.18)	SEHR GUT (1,0)
Basler	■	SBU BAL 8408 (04.19)	SEHR GUT (1,0)
Alte Leipziger	■	SBU BV10 pm 2300 - 03.2019	SEHR GUT (1,1)
Europa	■	SBU E-BU (01.19)	SEHR GUT (1,1)
Württembergische	■	SBU BURV (06.19)	SEHR GUT (1,1)
Canada Life	■	SBU (01.19)	SEHR GUT (1,2)
DBV (Axa)	Ⓢ	SBU SDV (12.18)	SEHR GUT (1,2)
Familienfürsorge	■	SBU Premium 2017.1 V4 (01.18)	SEHR GUT (1,2)
Huk24	Ⓢ	SBU 24 Premium 2017.1 (01.18)	SEHR GUT (1,2)
Huk-Coburg	■	SBU Premium 2017.1 V4 (01.18)	SEHR GUT (1,2)
AachenMünchener ⁽¹⁾	■	SBU (04.19)	SEHR GUT (1,3)
Axa	■	SBU SBV (12.18)	SEHR GUT (1,3)
HDI	■	SBU BV17 EGO Top (01.19)	SEHR GUT (1,3)
Provinzial NordWest	Ⓢ	Top-BUZ (01.17)	SEHR GUT (1,3)
Provinzial Rheinland	Ⓢ	SBU TopSBV (04.19)	SEHR GUT (1,3)
SDK	■	SBU (09.18)	SEHR GUT (1,3)
SV Sachsen	Ⓢ	SBU Top-SBV 0519	SEHR GUT (1,3)
Volkswohl Bund	■	SBU (10.17)	SEHR GUT (1,3)
VPV	■	SBU (07.19) ⁹	SEHR GUT (1,3)
Condor	■	SBU 9T06 (01.19)	SEHR GUT (1,4)
Gothaer	■	SBU Premium (07.19) ⁸	SEHR GUT (1,4)
Nürnberg	■	SBU Premium GN291025 (07.18)	SEHR GUT (1,4)
Swiss Life	■	SBU (09.18)	SEHR GUT (1,4)
Swiss Life / Klinikrente	Ⓢ	SBU Klinikrente (09.18)	SEHR GUT (1,4)
Swiss Life / Metallrente	Ⓢ	SBU Metallrente (09.18)	SEHR GUT (1,4)
Bayerische	■	SBU Protect Prestige B660153 (12.18)	SEHR GUT (1,5)
Gothaer	■	SBU Plus (07.19) ⁸	SEHR GUT (1,5)
LV 1871	■	Golden SBU (01.19)	SEHR GUT (1,5)
MyLife	Ⓢ	SBU Komfort Plus BVN+ (05.18)	SEHR GUT (1,5)
R+V a.G.	■	BUZ BBR D120 (01.18)	SEHR GUT (1,5)
R+V AG	■	SBU BV06 (01.19)	SEHR GUT (1,5)



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024

Regelmäßige Vertriebspraxis mit Ratings und Vergleichen

1. Es ist jeden Fall sinnvoll ein Vergleichsprogramm zu nutzen,
worauf man seine Tarifeempfehlung begründen bzw. seinen Rat
stützen kann.
2. Die Übernahme ungeprüfter Ergebnisse eines Ratings oder
Vergleichs für eine Tarifeempfehlung ist sicherer, wenn man sich vom
VN bestätigen lässt, dass man als Vermittler die Daten und
Ergebnisse des Vergleichs/Rating nicht überprüft hat.



(Maklervertrag kann zusätzliche Regeln enthalten.)

RA Björn Thorben M. Jöhnke (Dipl.-Mag.- Jur.)

„Sehr geehrter Herr Heidekamp, um die weitreichende Haftung des Maklers zu minimieren, sollte er **auf erkennbare Deckungslücken** reagieren und den Kunden darüber umfassend beraten. [...]“

RA Jana Meister

„... **Zunächst einmal vergrößert der Makler seinen Pflichtenkreis**, wenn er Ratings und deren Wertung heranzieht. Wenn er aber deutlich macht, dass er die Einschätzung/Bewertung der Ratings nicht nachgeprüft hat, also weder die zugrunde gelegten Daten noch deren Bewertung, dann verkleinert er den Pflichtenkreis wieder.“

RA Dr. Johannes Filiala, Quelle: www.fiala.de

Haftung des Maklers für verwendete Ratings – **Warum Makler** und Kunden Höchstwertungen in (BU-) **Produktratings nur mit Vorsicht „genießen“ sollten**. „**Makler, die ihre Produktauswahl ungeprüft auf Ratingergebnisse oder Vergleichssoftwareprogramme stützen**, die durch ihre Vorauswahl der verglichenen Bedingungsregelungen **für den Kunden ggf. wichtige Leistungspunkte „ausblenden“ oder unterbewerten**, könnten weitere böse Überraschungen erleben, was an folgenden Beispielen aufgezeigt werden soll:

Es erweist sich immer wieder, **dass oberflächliches Lesen von Bedingungen sowie die unkontrollierte Übernahme von Ratingergebnissen oder von Softwareauswertungen**, die **scheinbar zielsicher ein angeblich geeignetes Produkt** nach der Eingabe vorschlagen, **in die Irre führen kann**. Die Verkürzung der Qualitätsbeurteilung eines **hochkomplexen Produktes**, wie z.B. einer Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung, auf eine „Rating(schul)note“ ist grundsätzlich in Frage zu stellen, **wenn dadurch Leistungsschwächen** eines Produktes, die ggf. für den individuellen Kundenbedarf wichtig sind, **ausgeblendet werden**.

Leistungsfall: Rückwärtsbetrachtung

- Hat der Makler auf Deckungslücken hingewiesen?
- Liegt eine Dokumentation der Erstberatung vor?
- Wurde bei der Verwendung von Ratings und Vergleichen der Pflichtenkreis reduziert?
- Betreuungspflicht laut Maklervertrag erfüllt?

Beweisführung wird erleichtert:

- Ratings und Hitlisten werden durch Vermittler selbst verteilt
- Heutige Ratingprogramme können auch historisch bewerten



Ratings und Vergleichsprogramme sind sinnvoll.

Ohne sie würde es weder eine Transparenzentwicklung geben, noch würden Vermittler und Kunden kritische Meinungen entwickeln können. Kein Programm ist vollständig oder bis ins Kleinste detailliert. Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass Auswertungen bzw. einzelne Schwerpunktfragen auch fehlerhaft sein können, in Fragestellung und Bewertung. Dem Vermittler sollte aber bewusst sein, dass er Ratingergebnisse sensibilisiert nutzen sollte, zudem der Kunde von einem Makler erwarten kann, dass er sich mit den Ergebnissen auseinandersetzt. Bei der Verwendung sollte er seinen Pflichtenkreis reduzieren.

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Historische Ranglisten

Unternehmen	Tarif (=Honorar)	0%	50%	100%
Condor Lebensversicherungs-AG	Comfort-BUZ 01.2012			
1204. Nürnberger Lebensversicherung AG	BUZ2000C 08.2000			
1205. Nürnberger Lebensversicherung AG	IBU2500C 01.2008			
1206. Nürnberger Lebensversicherung AG	SBU2500DC 07.2009			
1207. oeco capital Lebensversicherung AG	BUZ 01.2004			
1208. oeco capital Lebensversicherung AG	BUZ 01.2008			
1209. PAX Schweizerische Lebensversicherungs-AG	Comfort 01.2004			
1210. Provinzial NordWest Lebensversicherung AG	TOP-BUZ 06.2000			
1211. Provinzial NordWest Lebensversicherung AG	Top-BUZ 01.2010			
1212. Provinzial NordWest Lebensversicherung AG	Top-BUZ 07.2000			
1213. Provinzial NordWest Lebensversicherung AG	Top-BUZ 07.2000			
1214. Schweizerische Lebensversicherungs-AG	BUZ 01.2004			
1215. SDK Süddeutsche Lebensversicherung AG	BUZ 01.2004			
1216. Signal Iduna Gruppe	BUZ 01.2004			
1217. Signal Iduna Gruppe	BUZ 01.2004			
1218. Signal Iduna Gruppe	BUZ 01.2004			
1219. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1220. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1221. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1222. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1223. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1224. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1225. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1226. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1227. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1228. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1229. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1230. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1231. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1232. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1233. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1234. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			
1235. VdVA - Versicherungsservice	BUZ 01.2004			

Gewählte Zielgruppe: 113 Schwerpunktfragen

Versicherung	Tarif	Sichtbar	Sterne	Bewertung
1 CONDOR Lebensversicherungs AG	BUZ Comfort (R47 Stand 10.2008)	Nein	****	89%
2 Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.	BV 10 (pm2300 Stand 01.2008)	Nein	***	82%
3 Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.	BV 10 (pm2300 Stand 03.2008)	Nein	***	51%
4 Barmenia Lebensversicherung a.G.	BU Total (L3257 Stand 01.2008)	Nein	**	49%
5 MetallRente	SBU (Stand 04.2008)	Nein	**	47%
6 Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	BUV-Plus (V91 Stand 02.2007)	Nein	**	45%
7 Nürnberger Lebensversicherung AG	IBU 2500C (GN251098 Stand 09.2008)	Nein	**	45%
8 DAV Deutsche Ärzteversicherung AG	SBU (Stand 06.2008) Heilberufe	Nein	**	45%
9 VOLKSWOHL-BUND LEBENSVERSICHERUNG a.G.	SBU (Stand 02.2008)	Nein	**	44%
10 Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	BUV-Plus (V91 Stand 01.2008)	Nein	**	44%
11 Nürnberger Lebensversicherung AG	BUZ2008C (GN253114 Stand 02.2008)	Nein	**	44%
12 Nürnberger Lebensversicherung AG	BUZ2007C (GN243114 Stand 01.2007)	Nein	**	43%
13 WIK Lebensversicherung a.G.	SBU-Complete (BS02 Stand 03.2008)	Nein	**	42%
14 AXA Lebensversicherung AG	SBU BG 1-3.K (Stand 09.2008)	Nein	**	41%
15 Württembergische Lebensversicherung AG	BUZ (FLV85 - 20777 Stand 04.2008)	Nein	**	41%
16 Hannoverische Lebensversicherung a.G.	Comfort-BUZ PLUS (BUP088 Stand 07.2008)	Nein	**	41%
17 Allianz Lebensversicherungs-AG	E 23 Plus (Stand 06.2008)	Nein	**	41%
18 Bayern-Versicherung	SBU - Optimal (157180 - 12.2008)	Nein	**	40%
19 Nürnberger Lebensversicherung AG	BasisRente BUZ2004C (GN223914 Stand 01.2011)	Nein	**	40%
20 HDI Gerling Lebensversicherung AG	FLV-FUR BUZ (IBU 01.2008)	Nein	*	39%
21 Allianz Lebensversicherungs-AG	E 415 Plus (Stand 01.2008)	Nein	*	38%
22 Allianz Lebensversicherungs-AG	E 23 (Stand 06.2008)	Nein	*	38%
23 DEVK Allgemeine Lebensversicherung AG	SBU (Stand 07.2008)	Nein	*	38%
24 Bayern-Versicherung	SBU - Optimal (157180 - 01.2008)	Nein	*	38%
25 Allianz Lebensversicherungs-AG	E 415 +BV2 (Stand 01.2008)	Nein	*	37%

Quelle: Versnavi

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024





Haftungshinweise zu den hinterlegten Daten und Informationen von Franke und Bornberg

Die angebotenen Daten und Informationen sind möglicherweise nicht aktuell, richtig oder permanent verfügbar. **Die Daten und Informationen von Franke und Bornberg erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen** und der enthaltenen Versicherungsprodukte. **Die Nutzung der angebotenen Daten und Informationen erfolgt auf eigenes Risiko.** Ein vollständiger Vergleich von Versicherungsprodukten lässt sich mit dem Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg allein nicht durchführen. Die Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren. Die Bewertungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. **Franke und Bornberg haftet nicht für das Ergebnis** einer mit Hilfe ihres Programms durchgeführten Beratung und/oder der daraus resultierenden Empfehlung eines Dritten als Programmverwender.

Makler Freudig

Unterschrift Makler

*Maklervertrag kann
zusätzliche Regeln enthalten.*



TIPP!
*„Die zugrunde gelegten Daten, die
Bewertung und Ergebnisse des Ratings
wurde von mir als Berater/Vermittler
nicht nachgeprüft. Eine Haftung für das
Ergebnis wird nicht übernommen.“*

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Was sind Ihre Merkmale?

Was unterscheidet Sie von ...

Franke || Bornberg

 **softfair**

CHECK24

CLARK

MORGEN  MORGEN
DAS UNABHÄNGIGE ANALYSEHAUS

 **Versnavi**

 **fairTest.de**
Qualitätscheck der Versicherungsbedingungen

Stiftung
Warentest
Finanztest


 **DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT**

 **trixi**

Was ist werthaltiger,
die Prämie oder die Bedingungen?



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Ihre Hilfe bei der Bewertung

CHECKLISTE zur Prüfung einer Berufsunfähigkeitsversicherung aus Sicht eines Sachverständigen



VR: _____ Tarif: _____

30 wichtige BU-Kriterien für Ihren Vertrag (Standard-Fragen)		versichert	gewünscht
		ja	nein
1	Verzichtet der Versicherer generell für alle Versicherten und Berufe auf die abstrakte Verweisung?		
2	Gilt nach einem Berufswechsel, zeitlich begrenzten (z. B. Berufspausen, Arbeitslosigkeit, Elternzeit) oder unbegrenzten Ausscheiden aus dem Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit und der Verzicht auf die abstrakte Verweisung?		
3	Besteht eine »Teil-/Arbeitszeitklausel«, die während der Laufzeit die höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit auf den zuletzt ausgeübten Beruf beschränkt und sich nicht auf das Tätigkeitsfeld bezieht?		
4	Begrenzt der Versicherer im Rahmen einer möglichen konkreten Verweisung die »zumutbare Einkommens-Reduzierung« auf max. 20 Prozent und bei neuer Rechtsprechung auch weniger? Und wird bei Nicht-Selbstständigen auf Klauseln verzichtet, die eine Einkommensprüfung der letzten 3 Jahre vorsehen?		
5	Gelten für alle Versicherten und Berufsgruppen, z. B. für Angestellte, Selbständige, Beamte, Schüler, Studenten und Auszubildende die gleichen Grundsätze in der Nachprüfung, wie beim Leistungsbeginn?		
6	Verzichtet der Versicherer auf Klauseln, die eine Umorganisation von Angestellten z. B. mit Weisungs- und Direktionsbefugnissen, Geschäftsführer ohne Inhaberschaft oder in ähnlicher Stellung zulassen?		
7	Erkennt der Versicherer einen un- und befristeten Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einer Zusatzversicherungskasse an? *Vorteilhaft sind Regelungen ohne Mindestalter und -Vertragsdauer.		
8	Sehen die Bedingungen eine Infektionsklausel vor und gilt diese für alle Berufe?		
9	Gibt es die volle BU-Rente bereits ab einem von sechs ADL-Punkten und fasst den Punkt »Waschen, Kämmen oder Rasieren« in einem ADL-Punkt zusammen? *Es gibt auch Tarife mit mehr als 6 ADL-Punkten		
10	Gibt es die volle BU-Rente bereits ab Pflegegrad 1, mindestens aber jedoch ab Pflegegrad 2?		
11	Verzichtet der Versicherer auf Einschränkungen oder Ausschlüsse bei psychischen Erkrankungen?		
12	Nutzt der Versicherer die Definition »altersentsprechender Kollerfall« oder »Kollerfall« (§172 VVG)?		
13	Erkennt der Versicherer die volle BU-Leistung an, wenn eine »somedanische Krankheitsbeschreibung (AU)« aufgrund einer organischen oder nicht organischen Krankheit vorliegt?		
14	Wird die AU-Leistung zeitlich uneingeschränkt, aber mindestens bis zu 36 Monaten gewährt?		
15	Verzichtet der Versicherer auf die unverzügliche AU-Meldung, wenn sich daraus eine Leistung ergeben könnte? *Nachteilig kann auch sein, wenn innerhalb der AU-Zeit eine Meldung erfolgen muss.		
16	Beträgt der Prognosezeitraum voraussichtlich sechs Monate (BU und Pflege)?		
17	Leistet der Versicherer rückwirkend ab Feststellung der Berufsunfähigkeit, ohne zeitliche Befristungen?		
18	Verzichtet der Versicherer auf eine Meldefrist, wenn Ansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht werden?		
19	Verzichtet der Versicherer auf die Meldung von gesundheitlichen Verbesserungen im Leistungsfall?		
20	Verzichtet der Versicherer auf die Meldung, eine Wiederaufnahme oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit im Leistungsfall anzugeben?		
21	Anordnungen: Verzichtet der Versicherer darauf, dass eine Psychotherapie (z. B. bei Sucht) als zumutbare Heilbehandlung erklärt wird, auf den Wortgebrauch einer »gesetzlichen Schademinderungsgepflicht« und das Anordnen eines Heilpraktikers befolgt werden müssen? *Einige Tarife enthalten, dass »Diluten« zumutbar sind, dies könnte nachteilig wirken.		
22	Verzichtet der Versicherer auf das Rücktrittsrecht oder auf eine Kündigung nach § 19 VVG, wenn die Anzeigepflichtverletzung durch den Versicherten nicht zu vertreten ist?		
23	Sind »fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße« mitversichert, z. B. im Beruf, beim Hobby, in der Freizeit oder im Straßenverkehr? *Einige Tarife verzichten auch auf Vorrat im Straßenverkehr.		
24	Verzichtet der Versicherer auf eine Angemessenheitsprüfung und Maximierung bei vereinbarter Dynamik?		
25	Kann einer Dynamikhöhung unbegrenzt widersprochen werden, ohne das Dynamikrecht zu verlieren?		
26	Verlängerungsrecht: Besteht das Recht der Vertrags- und Leistungsverlängerung, wenn die gesetzliche Regelaltersrente laut SGB VI erhöht wird?		
27	Erhöhung-Nachversicherungsoptionen: Sind mindestens 10 besondere Ereignisse (wie z. B. Geburt, Hochzeit) versichert und besteht eine Erhöhungsoption auch ohne besondere Ereignisse?		
28	Verzichtet der Versicherer bei einer Erhöhung aufgrund einer Nachversicherungs-/Erhöhungsoption auf eine Angemessenheitsprüfung und auf die Anrechnung weiter bestehende Verträge oder bereits durchgeführter Dynamik-Erhöhen? Kann die anfänglich versicherte BU-Rente mindestens verdoppelt werden?		
29	Besteht bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit einer Beitragsstundung von mindestens 24 Monaten bei Aufrechterhaltung des vereinbarten BU-Schutzes in voller Höhe und kann die Rückzahlung der gestundeten Beiträge über die Restlaufzeit erfolgen?		
30	Ist die Tätigkeit als Hausfrau/-mann nach Vertragschluss mitversichert (nicht in Mutterschutz/Elternzeit)?		

Die CHECKLISTE beinhaltet einen Auszug aus gekürzte und zusammengefasste Schwerpunktkatalog von über 162 Bewertungsfragen mit über 1.000 Qualitätsmerkmalen, die zur Erstellung von Wert- und Gerichtsgutachten über die Wirksamkeit von Versicherungsbedingungen genutzt werden. Derzeit enthält kein Tarif alle Fragen mit 100% Bert Heidekamp ist geprüfter BDSF und zertifizierter Sachverständiger für Unfall-, Pflege- und BU-Versicherungen nach europäischem Standard DIN EN ISO/IEC 17024.

BDSF e.V. Nr.: 8260964
Zertifizierungs-Nr.: 1-19-1065

© by Heidekamp & fairTest.de (FB30BUZ, Stand 03.2020)

Vertriebs- und Werbewerbung bedarf einer schriftlichen Zustimmung

Spezielle Zusatzfragen, für bestimmte Zielgruppen

versichert
ja nein

gewünscht
ja nein

Schüler und Studenten

- 1 Hat der Versicherer eine BU-Klausel für Schüler (keine BU-Klausel oder Schülerunfähigkeitsversicherung), erkennt die Tätigkeit des Schülers als Beruf an und verzichtet auf eine abstrakte Verweisung (sonst wäre u.a. eine Verweisung auf eine andere Schulform, oder im schlechtesten Fall auf eine Sonder- oder Förderschule möglich)?
- 2 Bestehen für Schüler konkretisierte Klauseln, z. B. das der Schulweg, die Pausen oder spezielle geistige Anforderungen (z. B. spezielle Fächer, Schulverpflichtungen) mitversichert sind?
- 3 Gilt für Studenten das angestrebte Berufsbild von Beginn an des Studiums, als versichert?
- 4 Wird im Rahmen der Teil-/Arbeitszeitklausel mind. eine 40h/Woche für Schüler und Studenten anerkannt, wenn diese nach Abschluss der Schule oder Studiums eine Tätigkeit mit verringerter Arbeitszeit eingehen?

Hinweis: Da insbesondere Schüler und Studenten noch völlig frei in der beruflichen Entwicklung sind, sollten auch die Fragen der Zielgruppe der Selbständigen, Beamten und die Zusatzleistungen berücksichtigt werden.

Auszubildende

- 1 Gilt für Auszubildende das angestrebte Berufsbild von Beginn der Ausbildung an, als versichert?

Hinweis: Da Auszubildende in der beruflichen Entwicklung sind, sollten auch die Fragen der Zielgruppe der Selbständigen, Beamten und die Zusatzleistungen berücksichtigt werden.

Zielgruppe Selbstständige/Freiberufler

- 1 Verzichtet der Versicherer im Leistungsfall auf die zumutbare Umorganisation bei Selbstständigen/Freiberufler bis zu 10 Mitarbeitern?
- 2 Hat der Versicherer konkretisiert, dass die Einkommensprüfung auf die letzten 3 Jahre begrenzt ist?
- 3 Begrenzt der Versicherer im Rahmen der Umorganisationsprüfung die »zumutbare Einkommensreduzierungen« auf maximal 20 Prozent (vor Steuern) (und weniger bei neuer Rechtsprechung)?
- 4 Hat der Versicherer konkretisiert, dass ein GGF nur dann einer Umorganisationsprüfung unterliegt, wenn mindestens dieser 50% der Stimmrechte (beherrschender GGF) hält?

Hinweis: Freiberufler sind in der BU-Prüfung Selbstständigen gleichzusetzen, sofern Freiberufler nicht ausgeschlossen werden. Je nach Tarif wird auch bei Akademikern auf eine Umorganisation verzichtet, wenn eine 50%ige kaufmännische oder organisatorische Tätigkeit vorliegt.

Zielgruppe Beamte

- 1 Besteht eine uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf?
- 2 Besteht eine uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit?

Hinweis: Je nach beruflicher Tätigkeit könnte eine Teil- und/oder spezielle Dienstunfähigkeitsklausel sinnvoll sein.

Zusatzleistungen

- 1 Werden aufgrund schwerer Erkrankungen (z. B. Krebs) befristete Leistungen gewährt? *Hinweis: Wer schwer erkrankt ist, erfüllt i.d.R. eine Berufsunfähigkeit oder hat Anspruch auf AU-Leistungen. Es sollte immer die BU-Anerkennung angestrebt werden.
- 2 Wird eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von mind. 12 BU-Monatsrenten gewährt?
- 3 Wird eine Pflege-Restentlohnung angeboten? *Hinweis: Eine private Pflegevorsorge sollte immer getrennt von einer BU-Versicherung vereinbart werden.
- 4 Kann eine lebenslange BU-Rente vereinbart werden? *Hinweis: Die Voraussetzungen sind i.d.R. schwer erfüllbar.
- 5 Berufsgruppenprüfung: Besteht während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung im Rahmen einer Günstigerprüfung die BerufsgruppenEinstufung überprüfen zu lassen?

*zusätzliche Hinweise/Empfehlungen

Bitte beachten Sie, dass die Tarifschwerpunkte und Fragen nicht die Gesamtheit aller Bedingungsinhalte, sondern ein Auszug aus dem Bedingungswork darstellen. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Verträge für den Versicherungsnehmer von gleich großer Wichtigkeit sein können. Ein Vergleich bzw. Bewertung ist somit immer subjektiv und bedarf i.d.R. einer persönlichen Beratung durch einen unabhängigen, spezialisierten Vermittler oder Berater. Weitere Merkmale die in der Bewertung unberücksichtigt bleiben, können für eine Tarifauscheidung wichtig sein, z. B. geschätzte jährliche Einkommensbeiträge, Bonitätskennzahlen, Prozesse, Leistungs- und Kostenquoten, Anträge- und Gesundheitsfragen, die Annahmebedingungen oder weitere wichtige Klauseln. Aufgrund einer Bewertung eines bestehenden Vertrages (Bestandsvertrag), ist solange keine Kündigung oder Änderung des Vertrages zu empfehlen, solange kein alternativer Versicherungsschutz besteht. Inhalt und Auswertung des Formblattes sind unentgeltlich geschätzt.

Notizen für die Vermittlung

Datum _____ / _____
Unterschrift Mandant Unterschrift Vermittler

Nur registrierte Versicherungsvermittler dürfen das Formular für ihre Beratung und Dokumentation nutzen. Die Registrierung kann z. B. durch Versicherer erfolgen, die eine Vertriebslizenz besitzen. Es ist nicht erlaubt, das Formblatt anderweitig als zur Beratung zu nutzen, oder Dritten zur Verfügung zu stellen (ohne Lizenz). Das Formblatt darf nicht medial, z. B. zum Download im Internet eingesetzt oder der Inhalt für eigene Werbungsprogramme verwendet werden und dient ausschließlich dem Beratungszweck.

Jede Zweifelsbehandlung von Lizenzbedingungen werden mind. 100.000 Euro berechnet. Vertriebs- und Werbe-Lizenzcode: CON032020
© by Heidekamp & fairTest.de (FB30BUZ, Stand 03.2020) Vertriebs- und Werbewerbung bedarf einer schriftlichen Zustimmung



gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024

Vielen Dank



fairTest.de
Qualitätscheck der Versicherungsbedingungen



Es gibt immer einen, der es billiger macht...

gepr. und zertifizierter Sachverständiger für
Berufsunfähigkeits- Unfall- und Pflegeversicherungen
BDSF e.V. Nr.: 8260964 seit 8.09.2016
Europäische Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 17024



Aus Schüler wird Beamter wird Selbstständiger wird...?

Mit vorausschauender BU-Beratung von der Masse abheben!



Mit vorausschauender BU-Beratung
von der Masse abheben

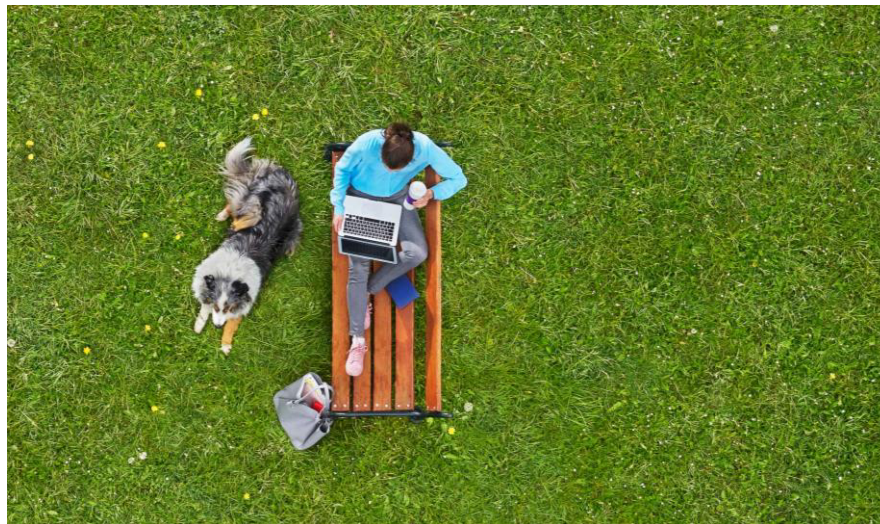


Kunden denken neu – Sie und die BU auch?



STARTWOCHE

Freitag, 11. Oktober 2019 · Nr. 237



INSPIRIERT



Von Inga Mewes

Entspannt euch mal

Ihr habt mehr Zeit als ihr denkt! Jedes zweite Kind, das heute im Westen geboren wird, wird das 105. Lebensjahr erreichen. Und selbst Zwanzigjährige können mit 100 Jahren rechnen, so Lynda Gratton und Andrew Scott. Sie sind Forscher an der London School of Economics und haben das Buch „The 100 Year Life“ geschrieben. Ein wichtiges Buch, hochaktuell. Die Erkenntnis, dass unsere Gesellschaft älter wird, ist nicht allein ein demographischer Fakt. Sie wird maßgeblich unsere individuelle Lebensplanung beeinflussen. Zentral wird daher die Frage: Wie gehen wir mit der gewonnenen Zeit um?

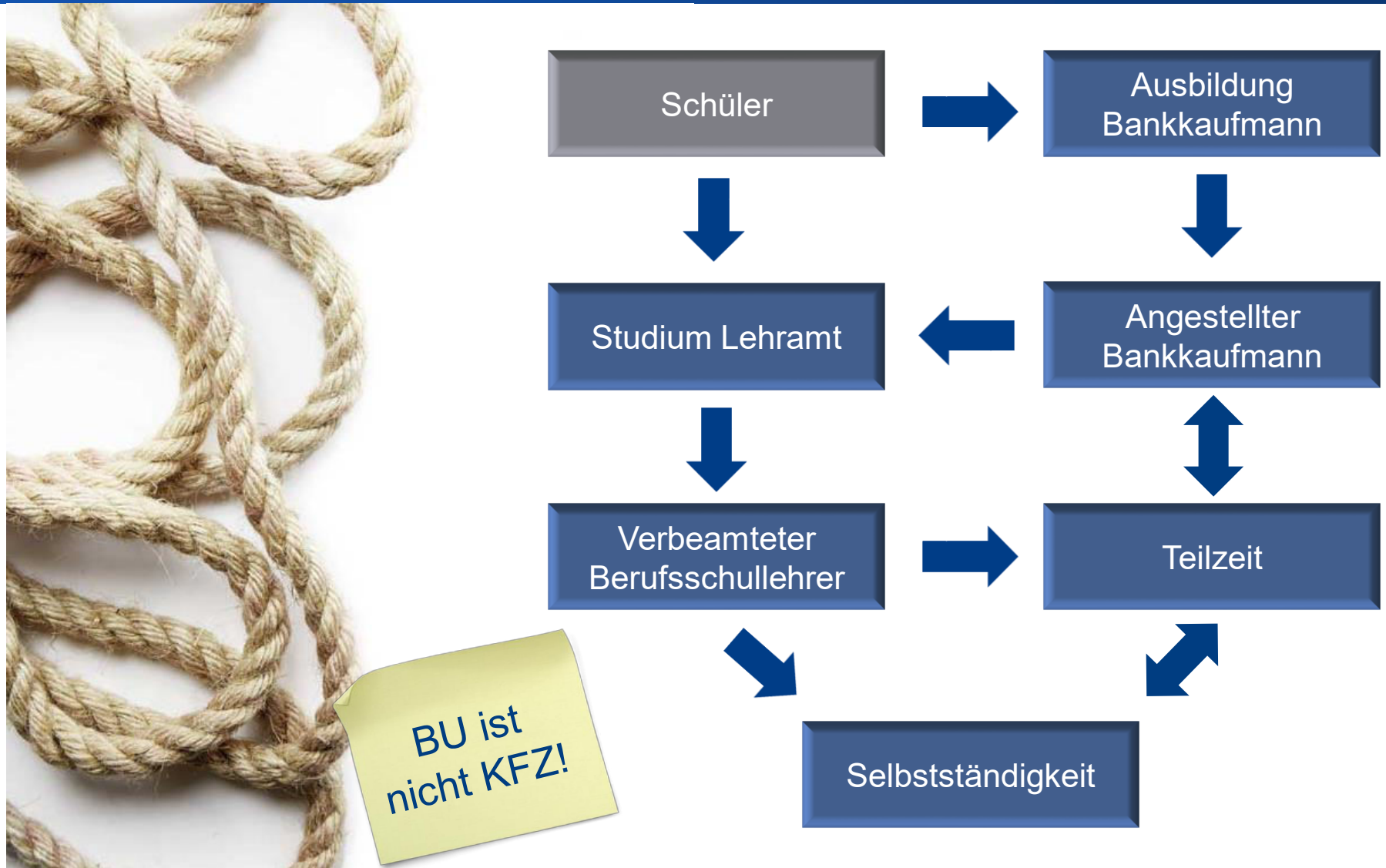
Wir werden noch länger arbeiten

Wenn Menschen heute bis zum 67. Lebensjahr arbeiten, beziehen sie im Schnitt 15 Jahre lang Rente. Wenn nun aber alle 100 Jahre alt werden, geht diese Rechnung nicht mehr auf. Wir werden zwangsläufig länger arbeiten müssen. Ein Albtraum? Nicht zwingend. Eine höhere Lebenserwartung bedeutet nicht, dass wir länger älter sind, sondern im Idealfall länger jünger. Trotzdem werden wir uns von einem Lebensmodell verabschieden, das nur aus drei Etappen besteht: Ausbildung, Arbeit, Ruhestand. Berufswechsel, Umschulungen und Sabbatjahre werden nicht mehr die Ausnahme sein, sondern die Norm.

Für mich bedeutet das vor allem eines: weniger Stress. Ich muss mich heute noch nicht festlegen, was ich in zehn Jahren machen möchte. Und ihr euch auch nicht! Doch ein langes Leben ist kein Selbstläufer. Wenn wir uns bewusst machen, dass es sich um einen Marathon handelt, kann es zur Chance werden. Dann würden wir die gewonnene Zeit in das investieren, was uns Ausdauer gibt: in unser Wohlbefinden, in unsere Beziehungen, Fähigkeiten und Netzwerke.

Wir werden uns nicht länger an den Lebensmodellen unserer Eltern und Großeltern orientieren können. Deshalb, liebe Schüler*innen, Studierende und Berufsanfänger*innen, habt den Mut, die gewohnten Pfade zu verlassen.

Welchen Weg wird Ihr Kunde gehen? Und macht die BU da mit?



Welchen Vorteil haben Sie als Makler?



Roger Rankel ist seit mehr als 10 Jahren Verkaufstrainer in der Finanzdienstleistungsbranche.

Versicherungsbote

KOMMENTAR

29.01.2020

Die meisten Versicherungsmakler arbeiten an der Realität vorbei

(...) Nicht ohne Grund gibt es die besten Dinge fast nur noch auf Empfehlungsbasis. Richtig gute Wohnungen werden nicht ausgeschrieben. Top-Jobs wechseln unter der Hand. Und begehrte Berater buchen keine Werbeanzeigen. Sie haben gar keine Zeit, aktiv neue Kunden zu akquirieren. Genau wie Sie! Besonders Finanzberater sollten die Kraft einer Empfehlung nicht ungenutzt lassen. Im Gegenteil: **Es ist absolut möglich, seine Kunden ausschließlich über Empfehlungsmarketing zu gewinnen.**

Was macht Sie empfehlenswert?

Damit dieser Kreislauf funktioniert, müssen Sie sich fragen: Warum sollte der Kunde zu Ihnen kommen? Noch wichtiger: Wie gelingt es Ihnen, dass Ihre Kunden Sie weiterempfehlen? Was macht Sie empfehlenswert? Warum sind Sie es also wert, dass der Kunde Sie weiterempfehlt? Denn Sie wissen ja: „**Mittelmaß wird nicht empfohlen!**“

Ihr Vorteil als Makler: Mit **vorausschauender BU-Beratung** behalten Sie die Zukunft Ihrer Kunden im Blick!

Selbstständige

- Verzicht auf Umorganisation bei Betrieben < 10 Mitarbeitern und 90% kaufmännisch tätigen Akademikern
- klare Regelung zum Zuverdienst

Beamte

- echte DU-Klausel
- viele Beamtenberufe bis 67 versicherbar
- „DUales System“ für Beamte auf Probe und Widerruf
- keine eigene Nachprüfung im DU-Fall
- AU-Klausel auch für Beamte

Azubis/Studenten

- „echte“ BU-Definition
- Einsteiger-SBU mit individueller Startphase
- Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung
- „Karriere-modell“

Schüler

- „echte“ BU-Definition
- „BG-Check“
- „Karriere-modell“
- umfassende Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung

Angestellte

- Erhöhung der BU-Rente auf bis zu 100 % des Nettoeinkommens möglich
- flexibel: unbefristetes Aussetzen der Beitragsdynamik möglich
- Verlängerung der VD bei Verlegung des gesetzlichen Rentenbeginns

Teilzeitkräfte

- Teilzeitklausel für eine faire Leistungsprüfung
- BU-Prüfung auf höchste nachgewiesene vertragliche Arbeitszeit während der Vertragsdauer

So nur bei Condor möglich!



Ihr Vorteil als Makler: Mit **vorausschauender BU-Beratung** behalten Sie die Zukunft Ihrer Kunden im Blick!

Selbstständige

- Verzicht auf Umorganisation bei Betrieben < 10 Mitarbeitern und 90% kaufmännisch tätigen Akademikern
- klare Regelung zum Zuverdienst

Beamte

- echte DU-Klausel
- viele Beamtenberufe bis 67 versicherbar
- „DUales System“ für Beamte auf Probe und Widerruf
- keine eigene Nachprüfung im DU-Fall
- AU-Klausel auch für Beamte

Azubis/Studenten

- „echte“ BU-Definition
- Einsteiger-SBU mit individueller Startphase
- Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung
- „Karriere-modell“

Schüler

- „echte“ BU-Definition
- „BG-Check“
- „Karriere-modell“
- umfassende Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung

Angestellte

- Erhöhung der BU-Rente auf bis zu 100 % des Nettoeinkommens möglich
- flexibel: unbefristetes Aussetzen der Beitragsdynamik möglich
- Verlängerung der VD bei Verlegung des gesetzlichen Rentenbeginns

Teilzeitkräfte

- Teilzeitklausel für eine faire Leistungsprüfung
- BU-Prüfung auf höchste nachgewiesene vertragliche Arbeitszeit während der Vertragsdauer

So nur bei Condor möglich!



Woran erkenne ich eine „echte“ BU für Schüler?

Sie erkennen eine „echte“ BU für Schüler an einem dieser zwei Merkmale:

- ▶▶ Es steht weder in den BU-Bedingungen noch in den Vertragsunterlagen (erweiterte Bedingungen, VN-Info etc.) etwas spezielles zu Schülern.* Die mit Schülern vereinbarte BU ist dann auch als BU anzusehen, da ansonsten das vereinbarte Leistungsversprechen ausgehöhlt werden würde.**
- ▶▶ In den Bedingungen wird ein Schüler explizit als Beruf angesehen:

Condor-BU-Bedingungen (9T08), §2 (1):
„Die Tätigkeiten von Schülerinnen/Schülern (...) sehen wir als Beruf an.“

* BGH v. 24.02.2010 – ZV 119/09 unter II 3a, r+s 2010, 247

**Quelle: Neuhaus in Berufsunfähigkeitsversicherung, 3. Auflage, Seite 259



Die „echte“ Erhöhungsoption – Ohne erneute Angemessenheitsprüfung!



**USP:
Wir geben
100%**

- ✓ **Verdopplung** der ursprünglich versicherten Rente
- ✓ Erhöhung ohne Ereignis **nach 5 und 10** Jahren – oder bei bestimmten Ereignissen
- ✓ Keine Verrechnung bereits durchgeführter Dynamikerhöhungen – **Dynamik „kommt oben drauf“** (5% p.a.)
- ✓ **Keine erneute Angemessenheitsprüfung**; d.h. es wird nicht noch einmal das zum Zeitpunkt der Erhöhung vorliegende Einkommen herangezogen

Dadurch: 100%ige Absicherung der Versorgungslücke möglich!

*Erhöhungsoption ohne besonderes Ereignis muss spätestens jeweils 6 Monate vor Beginn des 6. und 11. Versicherungsjahres angekündigt werden.

Damit auch bei entsprechender Karriere die BU-Rente passt!

Das Karrieremodell von Condor!

Versicherungs-jahr	Nettobeitrag*	Dynamik	Erhöhungsoption /Anlass	Erhöhung um ...	Gesamtrente*
2018	65,72 EUR	-	-	-	1.250 EUR
2019	71,63 EUR	5%			1.314 EUR
2020	76,86 EUR	5%			1.379 EUR
2021	119,00 EUR	5%	Erreichen Volljährigkeit	500 EUR	2.057 EUR
2022	124,95 EUR	5%			2.149 EUR
2023	160,60 EUR	5%	Ohne Ereignis	500 EUR	2.747 EUR
2024	169,89 EUR	5%			2.849 EUR
2025	178,38 EUR	5%			2.948 EUR
2026	187,30 EUR	5%			3.057 EUR
2027	196,67 EUR	5%			3.169 EUR
2028	206,50 EUR	5%			3.286 EUR

Erhöhungsoption + Dynamik ohne gegenseitige Verrechnung!

*Tarif C80 (SBU), Alter 15, Beruf Schüler, Endalter 67, 1.250 EUR mtl. BU-Rente, Überschussdeklaration 2018, Nettobeiträge ausgewiesen. Diese können nicht für die gesamte Vertragsdauer garantiert werden und bleiben nur in dieser dargestellten Höhe, wenn sich die Überschussätze bis zum Ablauf der VD nicht ändern.

NEU: Schüler im Jahr vor dem Abi jetzt noch günstiger!



Beruf	BG	Max. mtl. BU-Rente
NEU: Schüler/in (letztes Schuljahr vor dem Abitur)	1	1.250 EUR
Schüler/in gymnasiale Oberstufe	1b	1.250 EUR
Schüler/in (11.-13. Klasse)	1b	1.250 EUR
Schüler/in Gymnasium (5.-10. Klasse)	2	1.000 EUR
Schüler/in Fachoberschule (FOS)	2a	1.250 EUR
Schüler/in Berufsoberschule (BOS)	2a	1.000 EUR
Schüler/in Wirtschaftsschule	2b	1.000 EUR
Schüler/in (10. Klasse)	2b	1.000 EUR
Schüler/in (5.-9. Klasse)	3a	1.000 EUR

Die Schüler-BU mit „BG-Check“: Passend für jeden zukünftigen Berufsweg!

Der BG-Check nach Beendigung der Schule:
Recht auf Überprüfung des Beitrags
innerhalb der ersten 10 Vertragsjahre

Die Prämie kann
durch BG-Check
nur sinken –
niemals steigen!

Abschluss als
„Schüler 10. Klasse“ (BG 2b)

Abschluss als „Schüler letztes Jahr vor
dem Abitur“ (BG 1)



Ausbildung
zur Friseurin



Jura-Studium

Alte BG 2b bleibt erhalten

Kunde bekommt günstigere
BG 1a

Top 10

1. „Echter“ BU-Schutz für Schüler
2. Keine Einschränkungen (SU, EU etc.)
3. Günstiger Schutz für Schüler ab BG 1
4. Dauerhaft günstige BG für alle anderen Schüler – egal was der Schüler später macht
5. Max. 1.250 EUR mtl. BU-Rente möglich
6. „Karrieremodell“: Dynamik + Erhöhungsoption
7. „BG-Check“ für noch günstigere Beiträge
8. „Gelbe-Schein-Regelung“ auch für Schüler
9. Zukunftssicher: DU-Klausel für spätere Lehrer
10. Bis EA 67 möglich – dauerhaft für alle späteren Lebenswege (Polizisten etc.)

Ihr Vorteil als Makler: Mit **vorausschauender BU-Beratung** behalten Sie die Zukunft Ihrer Kunden im Blick!

Selbstständige

- Verzicht auf Umorganisation bei Betrieben < 10 Mitarbeitern und 90% kaufmännisch tätigen Akademikern
- klare Regelung zum Zuverdienst

Beamte

- echte DU-Klausel
- viele Beamtenberufe bis 67 versicherbar
- „DUales System“ für Beamte auf Probe und Widerruf
- keine eigene Nachprüfung im DU-Fall
- AU-Klausel auch für Beamte

Azubis/Studenten

- „echte“ BU-Definition
- Einsteiger-SBU mit individueller Startphase
- Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung
- „Karriere-modell“

Schüler

- „echte“ BU-Definition
- „BG-Check“
- „Karriere-modell“
- umfassende Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung

Angestellte

- Erhöhung der BU-Rente auf bis zu 100 % des Nettoeinkommens möglich
- flexibel: unbefristetes Aussetzen der Beitragsdynamik möglich
- Verlängerung der VD bei Verlegung des gesetzlichen Rentenbeginns

Teilzeitkräfte

- Teilzeitklausel für eine faire Leistungsprüfung
- BU-Prüfung auf höchste nachgewiesene vertragliche Arbeitszeit während der Vertragsdauer

So nur bei Condor möglich!



Was ist der angestrebte Beruf eines Studenten?



Studium BWL

- Key Accounter
- Statistiker
- Unternehmensberater



Studium Medizin

- Chirurg
- Hausarzt
- Medizinischer Gutachter



Studium Sozialpädagogik

- Streetworker
- Mitarbeiter im Jugendamt
- Mitarbeiter im Pflegeheim

Condor-BU-Bedingungen (9T08, Stand 01/2020), §2 (1):

Ich weiß,
wie ich
versichert
bin!

„Bei Studierenden, die an einer deutschen Universität oder Fachhochschule immatrikuliert sind, legen wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit die Studierfähigkeit in **dem gewählten Studienfach** als Beruf zugrunde. Liegt bereits während des Studiums ein unterschriebener Arbeitsvertrag vor, der den Abschluss des Studiums voraussetzt, werden wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit die in dem Arbeitsvertrag genannte Tätigkeit zugrunde legen.“

Alleinstellungsmerkmal: Condor berücksichtigt damit sowohl die BGH-Rechtsprechung als auch die Transparenz im BU-Leistungsfall!





Condor-BU-Bedingungen (9T08, Stand 01/2020), §2 (1):

„Bei Auszubildenden in einem von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Ausbildungsberuf stellen wir bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auf den mit der Ausbildung angestrebten Beruf ab.“

Bei Azubis richten wir uns ganz klar an der BGH-Rechtsprechung* aus!

* BGH v. 24.02.2010 – ZV 119/09 unter II 3a, r+s 2010, 247

Einsteiger-SBU (Tarif C81): Bis zu 60% geringere Startbeiträge!



Günstiger Einstieg für kommende Kurzarbeiter!



„Kostenloser“ BU-Schutz bis zu 2 Monate möglich!

Nutzen Sie in diesen Zeiten den Vorläufigen Versicherungsschutz*
für bis zu 1.000 EUR mtl. BU-Rente!

Ben (26) entscheidet sich für eine Einsteiger-SBU und einer Startphase von 2 Jahren. Dadurch sichert Ben sich die Vorteile der Teilzeitklausel und hat für die Zeit der Corona-Krise einen übersichtlichen Beitrag:

- » Tarif C81 (Einsteiger-SBU)
- » Monatliche BU-Rente: 1.000 EUR
- » Startphase: 2 Jahre
- » Endalter 67
- » Zahlbeitrag in den **ersten 2 Jahren:**
30,66 EUR
- » Zahlbeitrag **ab dem 3. Jahr:**
74,59 EUR

* Bitte beachten Sie die Regelungen der Besonderen Bedingungen für den Vorläufigen Versicherungsschutz: z.B. muss der beantragte Versicherungsbeginn spätestens 2 Monate nach Unterzeichnung des Antrags liegen. Beginn Vorläufiger V-Schutz: Antragseingang HH. Vorläufiger Versicherungsschutz in Abhängigkeit der Risikoprüfung etc.

Mit vorausschauender BU-Beratung
von der Masse abheben

Ihr Vorteil als Makler: Mit **vorausschauender BU-Beratung** behalten Sie die Zukunft Ihrer Kunden im Blick!

Selbstständige

- Verzicht auf Umorganisation bei Betrieben < 10 Mitarbeitern und 90% kaufmännisch tätigen Akademikern
- klare Regelung zum Zuverdienst

Beamte

- echte DU-Klausel
- viele Beamtenberufe bis 67 versicherbar
- „DUales System“ für Beamte auf Probe und Widerruf
- keine eigene Nachprüfung im DU-Fall
- AU-Klausel auch für Beamte

Azubis/Studenten

- „echte“ BU-Definition
- Einsteiger-SBU mit individueller Startphase
- Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung
- „Karriere-modell“

Schüler

- „echte“ BU-Definition
- „BG-Check“
- „Karriere-modell“
- umfassende Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung

Angestellte

- Erhöhung der BU-Rente auf bis zu 100 % des Nettoeinkommens möglich
- flexibel: unbefristetes Aussetzen der Beitragsdynamik möglich
- Verlängerung der VD bei Verlegung des gesetzlichen Rentenbeginns

Teilzeitkräfte

- Teilzeitklausel für eine faire Leistungsprüfung
- BU-Prüfung auf höchste nachgewiesene vertragliche Arbeitszeit während der Vertragsdauer

So nur bei Condor möglich!



Der „gesunde“ Herzschlag der BU ist 50!



Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverschädigung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen mindestens **zu 50 %** außerstande ist, ihren **zuletzt ausgeübten Beruf** nachzugehen, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

4 von 10 angestellte Deutsche sind betroffen*!



Insgesamt
15 Millionen
Deutsche!

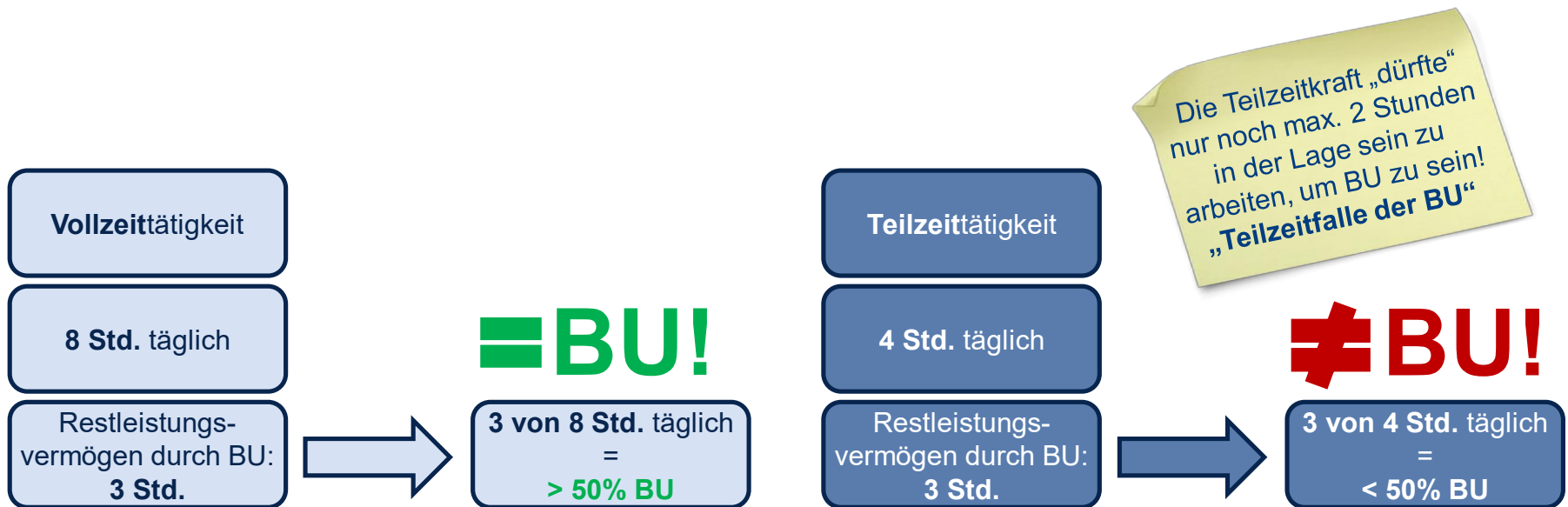
*<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/15-millionen-arbeitnehmer-arbeiten-in-teilzeit-a-1145212.html> und <https://de.statista.com/infografik/10330/arbeitnehmer-in-voll--und-teilzeit-und-durchschnittliche-jahresarbeitszeit/>

Ursachen der BU-Herzrhythmusstörungen bei Teilzeitkräften

Viele Kunden wechseln während des Berufslebens aus unterschiedlichen Gründen temporär oder dauerhaft von einer Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeittätigkeit. Gründe sind vor allem:

- » Elternzeit
- » Pflege von Angehörigen (Pflegezeit)
- » Work-Life-Balance

Allein durch die Reduktion der Arbeitszeit ist es im BU-Leistungsfall deutlich schwerer, eine Berufsunfähigkeit nachzuweisen. Teilzeitkräfte müssen demnach im Vergleich zu Vollzeitkräften deutlich weniger Stunden arbeiten können, um BU-Leistungen zu erhalten!



„Risikogruppen“ sind alle jungen Kunden, die bei Vertragsschluss nicht in Teilzeit tätig sind:

- ▶▶ Schüler, Azubis, Studenten
- ▶▶ Angestellte Vollzeitbeschäftigte
- ▶▶ Beamte

➔ Somit im Grunde **fast alle Kunden**, die auch für den Abschluss einer BU in Frage kommen.



NEU: Die Teilzeitklausel von Condor heilt die BU-Herzrhythmusstörungen!

TEILZEITKLAUSEL –

mit Langzeitwirkung §2 Abs. 8

BU-Bedingungen

Wirkstoff: Teilzeitklausel

10 Bei BU-Herzrhythmusstörungen
durch Teilzeittätigkeit

Dosierung: Nur einmal
bei BU-Vertragsschluss



Innovations Preis

der Assekuranz

Kundennutzen
Lebensversicherung

Condor
Lebensversicherungs-AG

SBU mit Teilzeitklausel

GOLD
2019/20

versicherungs
magazin

MORGEN & MORGEN
DAS UNABHÄNGIGE ANALYSEHAUS

Die „Packungsbeilage“ der Teilzeitklausel – Jetzt noch klarer!

1. Was ist die Teilzeitklausel und wofür wird Sie angewendet?

Die Teilzeitklausel ist eine Klausel in den BU-Bedingungen unter §2 Abs. 8. Sie ist für die einmalige Behandlung von BU-Herzrhythmusstörungen bei Teilzeitkräften gedacht, die während der Vertragslaufzeit ihre wöchentliche Arbeitszeit reduziert haben.

2. Wie ist der genaue Wortlaut der Teilzeitklausel?

Reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer **aus anderen als medizinischen Gründen** ihre vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit, bleibt für die Beurteilung einer Berufsunfähigkeit die während der Versicherungsdauer höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit maßgebend (Teilzeitklausel). **Alle anderen Regelungen dieser Bedingungen (z.B. die Prüfung auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, so wie diese ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, und die damit verbundene Lebensstellung) bleiben hiervon unberührt.** Nachweise über die jeweiligen Arbeitszeiten sind uns vorzulegen.

Entsprechendes gilt, wenn die Arbeitszeitreduktion vom Arbeitgeber angeordnet wird (**z. B. Kurzarbeit**).

Schließen Sie die Berufsunfähigkeitsversicherung als Schülerin/Schüler oder als Studentin/Student ab, ist diese Tätigkeit eine Vollzeittätigkeit mit 40 Wochenarbeitsstunden.

3. Wie wirkt die Teilzeitklausel?

Versicherte werden im Leistungsfall so gestellt, dass bei der BU-Prüfung immer auf die während der Vertragslaufzeit höchste wöchentliche Arbeitszeit abgestellt wird. Das bedeutet, dass Teilzeitkräfte im BU-Leistungsfall keinen Nachteil allein durch ihre Teilzeittätigkeit haben, denn: je niedriger die Arbeitszeit, desto schwerer ist es tendenziell die BU-Leistung zu erhalten, da der 50%ige BU-Grad im Vergleich zu Vollzeitkräften erst mit stärkeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen erreicht wird.

4. Für wen ist die Teilzeitklausel besonders zu empfehlen?

Die Teilzeitklausel ist grundsätzlich für alle bei Vertragsschluss in Vollzeit tätige Erwerbstätige, für Schüler, Studenten und Azubis zu empfehlen. Bereits bei der ersten Arbeitszeitreduktion die während der Versicherungsdauer erfolgt, greift die Teilzeitklausel. Schüler und Studenten werden als „Vollzeittätige“ angesehen – auch hier greift demnach die TZ-Klausel bei entsprechender Teilzeittätigkeit nach der Schule/dem Studium.

5. Für wen ist die Teilzeitklausel nicht geeignet?

- *Selbstständige*, da diese keine feste wöchentliche Arbeitszeit haben und im Leistungsfall somit der zeitliche Anknüpfungspunkt fehlt.
- *Teilzeitkräfte, die bereits bei Vertragsschluss in Teilzeit sind und während der Vertragslaufzeit nicht nochmals Ihre Arbeitszeit reduzieren.* Hier fehlt es an der objektiv vergleichbaren Vollzeittätigkeit.
- *Bestandskunden:* Hier ist eine individuelle Prüfung angeraten, ob ein Neuabschluss mit Teilzeitklausel möglich und empfehlenswert ist.

6. Wie ist die Teilzeitklausel einzunehmen?

Bei jedem BU-Vertragsschluss ist die Teilzeitklausel nur einmal einzunehmen. Die Klausel wirkt dann für die gesamte Vertragsdauer.

7. Welche Nebenwirkungen sind zu erwarten?

Es sind keine Nebenwirkungen bekannt.

Die Teilzeitklausel macht den Unterschied!



Julia (38) hat als Vollzeitangestellte mit 40 Stunden die Woche eine BU abgeschlossen. Wegen ihrer Elternzeit hat Sie Ihre Arbeitszeit einige Jahre nach Abschluss der BU auf 20 Stunden pro Woche reduziert. Aufgrund der hohen Belastung wird Sie während dieser Zeit BU und kann nur noch 12 Stunden die Woche arbeiten.

Ohne Teilzeitklausel würde sie nun auf 20 Stunden geprüft und wäre damit nicht zu 50% BU! (12h von 20h kann sie noch)

Mit der BU der Condor mit Teilzeitklausel würde Julia im BU-Fall auf Ihre höchste nachgewiesene Arbeitszeit während der Vertragslaufzeit – also 40 Stunden geprüft werden und wäre damit zu über 50 % BU. (12h von 40h kann sie noch)



Prof. Dr. Schwintowski – Humboldt-Universität Berlin

Rechtswissenschaftliche
Eignungs-Empfehlung
für
die CONDOR-Berufsunfähigkeitsversicherung mit
Teilzeitklausel



2. Eine Person, die sich für eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Teilzeitklausel entscheidet, sollte sehr genau darüber aufgeklärt werden, dass dadurch eine erhebliche **Deckungslücke** entsteht, denn die Leistungsgrenze des Versicherers (50 %) wird durch die Teilzeit zu Lasten der Versicherten nach oben – oft auf 75 – 80 % - verschoben.

3. Dies bedeutet, dass Teilzeitbeschäftigte in Wahrheit erst dann eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung erwarten können, wenn sie in Wirklichkeit **bereits erwerbsunfähig** sind.

Ihr Vorteil als Makler: Mit **vorausschauender BU-Beratung** behalten Sie die Zukunft Ihrer Kunden im Blick!

Selbstständige

- Verzicht auf Umorganisation bei Betrieben < 10 Mitarbeitern und 90% kaufmännisch tätigen Akademikern
- klare Regelung zum Zuverdienst

Beamte

- echte DU-Klausel
- viele Beamtenberufe bis 67 versicherbar
- „DUales System“ für Beamte auf Probe und Widerruf
- keine eigene Nachprüfung im DU-Fall
- AU-Klausel auch für Beamte

Azubis/Studenten

- „echte“ BU-Definition
- Einsteiger-SBU mit individueller Startphase
- Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung
- „Karriere-modell“

Schüler

- „echte“ BU-Definition
- „BG-Check“
- „Karriere-modell“
- umfassende Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung

Angestellte

- Erhöhung der BU-Rente auf bis zu 100 % des Nettoeinkommens möglich
- flexibel: unbefristetes Aussetzen der Beitragsdynamik möglich
- Verlängerung der VD bei Verlegung des gesetzlichen Rentenbeginns

Teilzeitkräfte

- Teilzeitklausel für eine faire Leistungsprüfung
- BU-Prüfung auf höchste nachgewiesene vertragliche Arbeitszeit während der Vertragsdauer

So nur bei Condor möglich!



NEU: TOP-Selbständige BU für Selbstständige!

Verzicht auf Umorganisation bei...

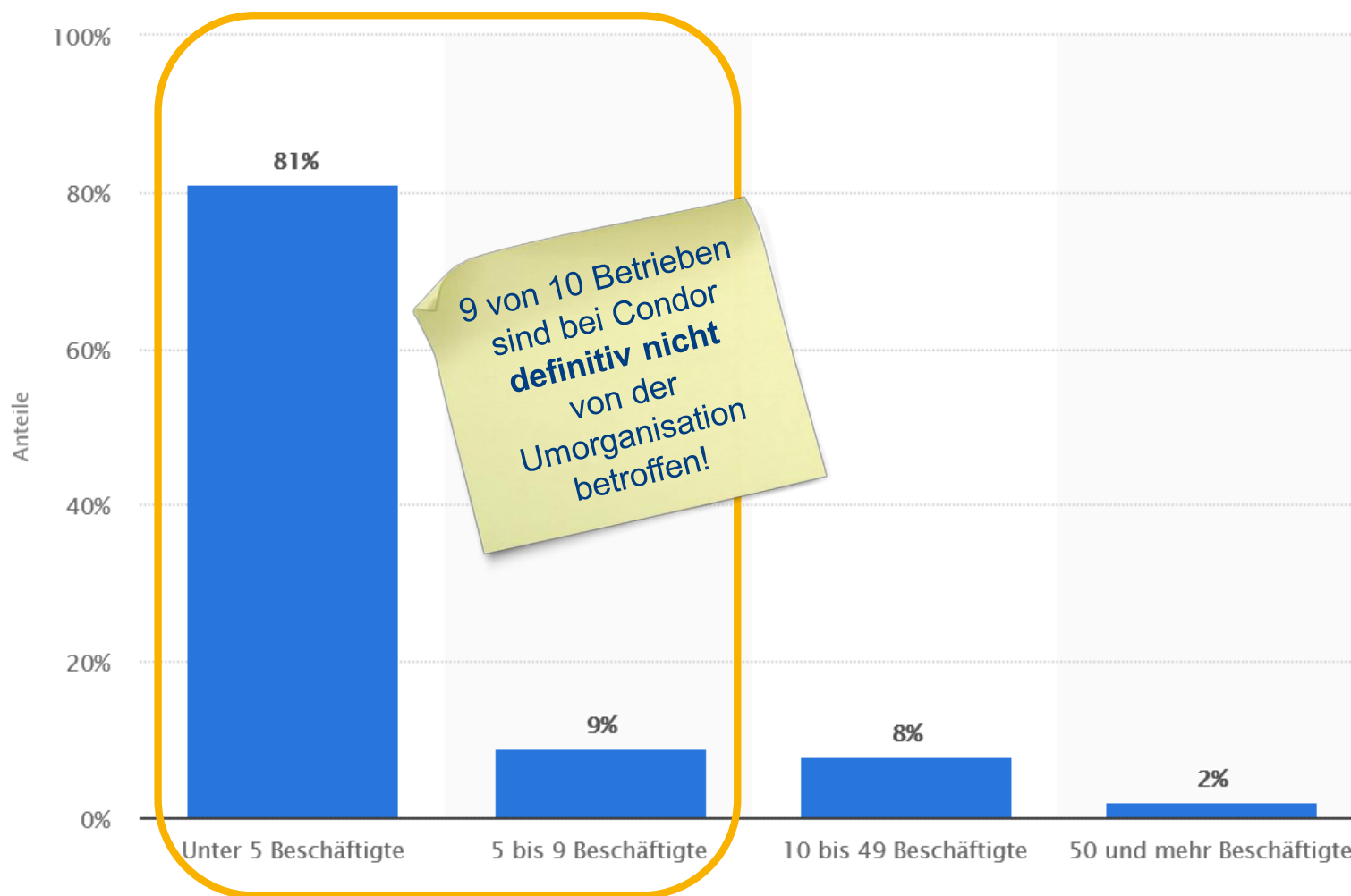
Akademikern, die 90% kaufmännisch
oder organisatorisch tätig sind

oder...



... bei **Betrieben** mit weniger als **10 Mitarbeitern**

Verteilung der mittelständischen Unternehmen in Deutschland nach Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2017



Quelle: Statista.de

Ihr Vorteil als Makler: Mit **vorausschauender BU-Beratung** behalten Sie die Zukunft Ihrer Kunden im Blick!

Selbstständige

- Verzicht auf Umorganisation bei Betrieben < 10 Mitarbeitern und 90% kaufmännisch tätigen Akademikern
- klare Regelung zum Zuverdienst

Beamte

- echte DU-Klausel
- viele Beamtenberufe bis 67 versicherbar
- „DUales System“ für Beamte auf Probe und Widerruf
- keine eigene Nachprüfung im DU-Fall
- AU-Klausel auch für Beamte

Azubis/Studenten

- „echte“ BU-Definition
- Einsteiger-SBU mit individueller Startphase
- Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung
- „Karriere-modell“

Schüler

- „echte“ BU-Definition
- „BG-Check“
- „Karriere-modell“
- umfassende Erhöhungsoption ohne erneute Angemessenheitsprüfung

Angestellte

- Erhöhung der BU-Rente auf bis zu 100 % des Nettoeinkommens möglich
- flexibel: unbefristetes Aussetzen der Beitragsdynamik möglich
- Verlängerung der VD bei Verlegung des gesetzlichen Rentenbeginns

Teilzeitkräfte

- Teilzeitklausel für eine faire Leistungsprüfung
- BU-Prüfung auf höchste nachgewiesene vertragliche Arbeitszeit während der Vertragsdauer

So nur bei Condor möglich!



Die „Pannenstatistik“ der deutschen BU-Versicherer



Versicherer	Quote*	Versicherer	Quote*
Condor	92,63%	Alte Leipziger	76,84%
HDI	85,71%	Volkswohl Bund	75,78%
R+V	84,95%	ERGO	75,10%
AXA	84,38%	Stuttgarter	74,39%
Allianz	83,49%	Continentale	74,03%
LV 1871	80,66%	Aachen Münchener	73,77%
Gothaer	78,18%	Basler	72,03%
Swiss Life/ Metallrente/ Klinikrente	77,87%	Dialog	71,11%
Nürnberger	76,93%	Die Bayerische	70,48%

*© MORGEN & MORGEN GmbH, Werte verifiziert, M&M Office Version 3.66.001, Abb. D V19043, Stand 06/2020

BU-Checkliste mit Sachverstand!

CHECKLISTE zur Prüfung einer Berufsunfähigkeitsversicherung aus Sicht eines Sachverständigen



VR: _____ Tarif: _____

30 wichtige BU-Kriterien für Ihren Vertrag (Standard-Fragen)		versichert		gewünscht
		ja	nein	
1	Versichert der Versicherer generell für alle Versicherten und Berufe auf die »abstrakte Verweisung«?			
2	Gilt nach einem Berufswechsel, zeitlich begrenzten (z. B. Berufspausen, Arbeitslosigkeit, Elternzeit) oder unbegrenzten Ausscheiden aus dem Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit und der Verzicht auf die »abstrakte Verweisung«?			
3	Besteht eine »Arbeits-/Teilzeitsklausel«, die während der Laufzeit die höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit auf den zuletzt ausgeübten Beruf berücksichtigt und sich nicht auf das TzBfG oder bestimmte Anlässe bezieht?			
4	Begrenzt der Versicherer im Rahmen einer möglichen konkreten Verweisung die zumutbare Einkommens-Reduzierung auf max. 20 Prozent und bei neuer Rechtsprechung auch weniger? Und wird bei Nicht-Selbstständigen auf Klauseln verzichtet, die eine Einkommensprüfung der letzten 3 Jahre vorsehen?			
5	Gelten für alle Versicherten und Berufsgruppen, z.B. für Angestellte, Selbständige, Beamte, Schüler, Studenten und Auszubildende die gleichen Grundsätze in der Nachprüfung, wie beim Leistungsbeginn?			
6	Versichert der Versicherer auf Klauseln, die eine Umorganisation von Angestellten z.B. mit Weisungs- und Direktionsbefugnis, Geschäftsführer ohne Inhaberschaft oder in ähnlicher Stellung zulassen?			
7	Erkennt der Versicherer einen un- und befristeten Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einer Zuständigkeitsstelle an? *Vorteilhaft sind Regelungen ohne Mindest-Alter- und Vertragsdauer.			
8	Sehen die Bedingungen eine Infektionsklausel vor und gilt diese für alle Berufe?			
9	Gibt es die volle BU-Rente bereits ab einem von sechs ADL-Punkten und fast den Punkt »Waschen, Kämmen oder Rasieren« in einem ADL-Punkt zusammen? *Es gibt auch Tarife mit mehr als 6 ADL-Punkten			
10	Gibt es die volle BU-Rente bereits ab Pflegegrad 1, mindestens aber jedoch ab Pflegegrad 2?			
11	Versichert der Versicherer auf Einschränkungen oder Ausschlüsse bei psychischen Erkrankungen?			
12	Nutzt der Versicherer die Definition »altersentsprechender Kräfteverfall« oder »Kräfteverfall« (§172 VVG)?			
13	Erkennt der Versicherer die volle BU-Leistung an, wenn eine sechsmontatige Krankheitsdauer (AU) aufgrund einer organischen oder nicht organischen Krankheit vorliegt?			
14	Wird die AU-Leistung zeitlich uneingeschränkt, aber mindestens bis zu 36 Monaten gewährt?			
15	Versichert der Versicherer auf die unverzügliche AU-Meldung, wenn sich daraus eine Leistung ergeben könnte? *Nachteilig kann auch sein, wenn innerhalb der AU-Zeit eine Meldung erfolgen muss.			
16	Beträgt der Prognosezeitraum voraussichtlich sechs Monate (BU und Pflege)?			
17	Leistet der Versicherer rückwirkend ab Feststellung der Berufsunfähigkeit, ohne zeitliche Befristungen?			
18	Versichert der Versicherer auf eine Meldefrist, wenn Ansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht werden?			
19	Versichert der Versicherer auf die Meldung von gesundheitlichen Verbesserungen im Leistungsfall?			
20	Versichert der Versicherer auf die Meldung »eine Wiederaufnahme oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit im Leistungsfall anzugehen«?			
21	Anforderungen: Versichert der Versicherer darauf, dass eine Psychotherapie (z. B. bei Sucht) als zumutbare Heilbehandlung erklärt wird, auf den Wortgebrauch einer »gesetzlichen Schadenminderungspflicht« und das Anordnen eines Heilpraktikers befolgt werden müssen? *Einige Tarife enthalten, dass »Dritten« zumutbar sind, die könnte nachteilig wirken.			
22	Versichert der Versicherer auf das Rücktrittsrecht oder auf eine Kündigung nach § 19 VVG, wenn die Anzeigepflichtverletzung durch den Versicherten nicht zu vertreten ist?			
23	Sind »fahrtsichere und grob fahrsichere Verstöße« mitversichert, z.B. im Beruf, beim Hobby, in der Freizeit oder im Straßenverkehr? *Einige Tarife verzichten auch auf Vorsatz im Straßenverkehr.			
24	Versichert der Versicherer auf eine Angemessenheitsprüfung und Maximierung bei vereinbarter Dynamik?			
25	Kann einer Dynamikerhöhung unbegrenzt widersprochen werden, ohne das Dynamikrecht zu verlieren?			
26	Verlängerungsrecht: Besteht das Recht der Vertrags- und Leistungsverlängerung, wenn die gesetzliche Regelaltersrente laut SGB VI erhöht wird?			
27	Erhöhung-Nachversicherungsoptionen: Sind mindestens 10 besondere Ereignisse (wie z. B. Geburt, Hochzeit) versichert und besteht eine Erhöhungsoption auch ohne besondere Ereignisse?			
28	Versichert der Versicherer bei einer Erhöhung aufgrund einer Nachversicherung-/Erhöhungsoption auf eine Angemessenheitsprüfung und auf die Anrechnung weiter bestehende Verträge oder bereits durchgeführter Dynamik-Erhöhungen? Kann die anfänglich versicherte BU-Rente mindestens verdoppelt werden?			
29	Besteht bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit einer Beitragsstundung von mindestens 24 Monaten bei Aufrechterhaltung des vereinbarten BU-Schutzes in voller Höhe und kann die Rückzahlung der gestundeten Beiträge über die Restlaufzeit erfolgen?			
30	Ist die Tätigkeit als Hausfrau/-mann nach Vertragsschluss mitversichert (nicht in Mutterschutz/Elternzeit)?			

Die CHECKLISTE beinhaltet einen Auszug aus gekürzte und zusammengefasste Schwerpunktfragen aus dem Gesamtfragenkatalog von über 160 Bewertungsfragen mit über 1.000 Qualitätsmerkmalen, die zur Erstellung von Wert- und Geschäftsbuchungen über die Verwaltbarkeit von Versicherungsbedingungen genutzt werden. Derzeit erfüllt kein Tarif alle Fragen mit 100%. Bei Heidekamp ist gesichert BDSF und zertifizierte Sachverständige für Unfall-, Pflege- und BU-Versicherungen nach europäischem Standard DIN EN ISO/IEC 17024.

BDSF e.V. Nr.: 8260964
Zertifizierungs-Nr.: 1-19-1065

© by Heidekamp & fairTest.de (FR30BUZ, Stand 03.2020)

Vertriebs- und Werbewerbung bedarf einer schriftlichen Zustimmung

Spezielle Zusatzfragen, für bestimmte Zielgruppen

versichert
ja nein ✓

Schüler und Studenten

1	Hat der Versicherer eine BU-Klausel für Schüler (keine BU-Klausel oder Schulunfähigkeitsversicherung), erkennt die Tätigkeit des Schülers als Beruf an und verzichtet auf eine abstrakte Verweisung (sonst wäre u.a. eine Verweisung auf eine andere Schulform, oder im schlechtesten Fall auf eine Sonder- oder Förderschule möglich)?			
2	Bestehen für Schüler konkretisierte Klauseln, z.B. das der Schulpflicht, die Pausen oder spezielle gestrigte Anforderungen (z.B. spezielle Fächer, Schulschwerpunkte) mitversichert sind?			
3	Gilt für Studenten das angestrebte Berufsbild von Beginn an des Studiums, als versichert?			
4	Wird im Rahmen der Arbeits-/Teilzeitsklausel mind. eine 40h/Woche für Schüler und Studenten anerkannt, wenn diese nach Abschluss der Schule oder Studiums eine Tätigkeit mit verringerter Arbeitszeit eingehen?			

Hinweis: Da insbesondere Schüler und Studenten noch völlig frei in der beruflichen Entwicklung sind, sollten auch die Fragen der Zielgruppe der Selbstständigen, Beamten und die Zusatzleistungen berücksichtigt werden.

Auszubildende

1	Gilt für Auszubildende das angestrebte Berufsbild von Beginn der Ausbildung an, als versichert?			
---	---	--	--	--

Hinweis: Da Auszubildende in der beruflichen Entwicklung sind, sollten auch die Fragen der Zielgruppe der Selbstständigen, Beamten und die Zusatzleistungen berücksichtigt werden.

Zielgruppe Selbstständige/Freiberufler

1	Versichert der Versicherer im Leistungsfall auf die zumutbare Umorganisation bei Selbstständigen/Freiberufler bis zu 10 Mitarbeitern?			
2	Hat der Versicherer konkretisiert, dass die Einkommensprüfung auf die letzten 3 Jahre begrenzt ist?			
3	Begrenzt der Versicherer im Rahmen der Einkommensprüfung die zumutbare Einkommensreduzierung auf maximal 20 Prozent vor Steuern (und weniger bei neuer Rechtsprechung).			
4	Hat der Versicherer konkretisiert, dass ein GGF nur dann einer Umorganisationsprüfung unterliegt, wenn mindestens dieser 50% der Stimmrechte (Beherrschender GGF) hält?			

Hinweis: Freiberufler sind in der BU-Prüfung Selbstständige gleichzusetzen, sofern Freiberufler nicht ausgeschlossen werden. Je nach Tarif wird auch bei Akademikern auf eine Umorganisation verzichtet, wenn eine 90%ige kaufmännische oder organisatorische Tätigkeit vorliegt.

Zielgruppe Beamte

1	Besteht eine uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf?			
2	Besteht eine uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit?			

Hinweis: Je nach beruflicher Tätigkeit könnte eine Teil- und/oder spezielle Dienstunfähigkeitsklausel sinnvoll sein.

Zusatzleistungen

1	Werden aufgrund schwerer Erkrankungen (z.B. Krebs) befristete Leistungen gewährt? *Hinweis: Wer schwer erkrankt ist, erfüllt i.d.R. eine Berufsunfähigkeit oder hat Anspruch auf AU-Leistungen. Es sollte immer die BU-Anerkennung angestrebt werden.			
2	Wird eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von mind. 12 BU-Monatsrenten und nicht maximiert gewährt?			
3	Wird eine Pflege-Rentenoption angeboten? *Hinweis: Eine private Pflegevorsorge sollte immer getrennt von einer BU-Versicherung vereinbart werden.			
4	Kann eine lebenslange BU-Rente vereinbart werden? *Hinweis: Die Voraussetzungen sind i.d.R. schwer erfüllbar.			
5	Berufsunfähigkeitsprüfung: Besteht während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, eine erneute Gesundheitsprüfung im Rahmen einer Gültigkeitsprüfung die Berufsunfähigkeitsprüfung überprüfen zu lassen?			

* zusätzliche Hinweise/Empfehlungen

Bitte beachten Sie, dass die Tarifschwerpunkte und Fragen nicht die Gesamtheit aller Bedingungen darstellen, sondern ein Auszug aus dem Bedingungsmerkmal darstellt. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Wertungenfragen für die Versicherungsnehmer von gleich großer Wichtigkeit sein können. Ein Vergleich bzw. Bewertung ist somit immer subjektiv und bedarf i.d.R. einer persönlichen Beratung durch einen unabhängigen, spezialisierten Vermittler oder Berater. Weitere Merkmale die in der Bewertung unberücksichtigt bleiben, könnten für die Tarifbewertung wichtig sein, z.B. geschäftsmäßige Einbringungen des Versicherten, Sonstigeleistungen, Prozess-, Leistungs- und Kostenquoten, Antrags- und Gesundheitsbedingungen, die Annahmefristen und weitere wichtige Klauseln. Aufgrund einer Bewertung eines bestehenden Vertrages (Bestandsvertrag), ist solange keine Kündigung oder Änderung des Vertrages zu empfehlen, solange kein alternativer Versicherungsschutz besteht. Inhalt und Auswertung des Formblattes sind unannehmlich geschützt.

Notizen für die Vermittlung

Datum: _____ Unterschrift Mandant: _____ Unterschrift Vermittler: _____

Nur registrierte Versicherungsvertreter dürfen das Formular für Ihre Beratung und Dokumentation nutzen. Die Registrierung kann z.B. durch Versicherer erfolgen, die eine Vertretungsbefugnis erteilt, oder durch andere, die das Formular anderweitig als zur Beratung zu nutzen, oder Dritten zur Verfügung zu stellen (ohne Lizenz). Das Formular darf nicht modifiziert, z.B. zum Download im Internet eingestellt oder für eigene Werbeprogramme verwendet werden und dient ausschließlich dem Beratungszweck.

Jede Zweifelsbehandlung von Lizenzbedingungen werden mind. 100.000 Euro berechnet. Vertriebs- und Werbe-Lizenzcode: CONB32020
© by Heidekamp & fairTest.de (FR30BUZ, Stand 03.2020) Vertriebs- und Werbewerbung bedarf einer schriftlichen Zustimmung



Condor mit 87% besonders empfehlenswert!

CHECKLISTE zur Prüfung einer Berufsunfähigkeitsversicherung aus Sicht eines Sachverständigen

VR: Condor

Tarif: SBU Comfort (01.2020)



30 wichtige BU-Kriterien für Ihren Vertrag (Standard-Fragen)			versichert	
	ja	F	Notiz	
1. Versichert der Versicherer generell für alle Versicherten und Berufe auf die »abstrakte Verweisung«?	100%	1		
2. Gilt nach einem Berufswechsel, zeitlich begrenzten (z. B. Berufspausen, Arbeitslosigkeit, Elternzeit) oder unbegrenzten Ausscheiden aus dem Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit und der Versicht auf die »abstrakte Verweisung«?	100%	3		
3. Besteht eine »Arbeits-/Teilzeitklausel«, die während der Laufzeit die höchste vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit auf den zuletzt ausgeübten Beruf berücksichtigt und sich nicht auf das TdBG oder bestimmte Anlässe bezieht?	100%	4		
4. Begrenzt der Versicherer im Rahmen einer möglichen konkreten Verweisung die »zumutbare Einkommens-Reduzierung« auf max. 20 Prozent und bei neuer Rechtsprechung auch weniger? Und wird bei Nicht-Selbstständigen auf Klauseln verzichtet, die eine Einkommensprüfung der letzten 3 Jahre vorsehen?	90%	2	es fehlt, wenn RS weniger als 20%	
5. Gelten für alle Versicherten und Berufsgruppen, z.B. für Angestellte, Selbständige, Beamte, Schüler, Studenten und Auszubildende die gleichen Grundsätze in der Nachprüfung, wie beim Leistungsbeginn?	100%	1		
6. Versichert der Versicherer auf Klauseln, die eine Umorganisation von Angestellten z.B. mit Weisungs- und Direktionsbefehl, Geschäftsführer ohne Inhaberschaft oder in ähnlicher Stellung zulassen?	100%	1		
7. Erkennt der Versicherer einen un- und befristeten Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einer Zusatzversicherungskasse an? *Vorteilhaft sind Regelungen ohne Mindest-Alter und -Vertragsdauer.	50%	1	In den letzten 15 Jahren/unbefr. EU	
8. Sehen die Bedingungen einer Infektionsklausel vor und gilt diese für alle Berufe?	100%	1		
9. Gibt es die volle BU-Rente bereits ab einem von sechs ADL-Punkten und fasst den Punkt »Waschen, Kämmen oder Rasieren« in einem ADL-Punkt zusammen? *Es gibt auch Tarife mit mehr als 6 ADL-Punkten	30%	2	1 von 4 ADL, »Waschen...« fehlt	
10. Gibt es die volle BU-Rente bereits ab Pflegegrad 1, mindestens aber jedoch ab Pflegegrad 2?	0%	3		
11. Versichert der Versicherer auf Einschränkungen oder Ausschlüsse bei psychischen Erkrankungen?	100%	1		
12. Nutzt der Versicherer die Definition »altersentsprechender Kräfteverfall« oder »Kräfteverfall« (§172 VVG)?	100%	1		
13. Erkennt der Versicherer die volle BU-Leistung an, wenn eine sechsmonatl. Krankheitsdauer (AU) aufgrund einer organischen oder nicht organischen Krankheit vorliegt?	100%	1		
14. Wird die AU-Leistung zeitlich uneingeschränkt, aber mindestens bis zu 36 Monaten gewährt?	60%	1	36 Monate	
15. Versichert der Versicherer auf die unverzügliche AU-Meldung, wenn sich daraus eine Leistung ergeben könnte? *Nachteilig kann auch sein, wenn innerhalb der AU-Zeit eine Meldung erfolgen muss.	100%	1		
16. Beträgt der Prognosezeitraum voraussichtlich sechs Monate (BU und Pflege)?	100%	2		
17. Leistet der Versicherer rückwirkend ab Feststellung der Berufsunfähigkeit, ohne zeitliche Befristungen?	100%	1		
18. Versichert der Versicherer auf eine Meldefrist, wenn Ansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht werden?	100%	1		
19. Versichert der Versicherer auf die Meldung von gesundheitlichen Verbesserungen im Leistungsfall?	100%	1		
20. Versichert der Versicherer auf die Meldung, eine Wiederaufnahme oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit im Leistungsfall auszuweisen?	0%	3		
21. Anstandslos: Versichert der Versicherer darauf, dass eine Psychotherapie (z. B. bei Sucht) als zumutbare Heilbehandlung erklärt wird, auf den Wortgebrauch einer »gesetzlichen Schademindeckerpflicht« und das Anordnen eines Heilpraktikers befohl werden müssen? *Einige Tarife enthalten, dass »Dritten« zumutbar sind, dies könnte nachteilig wirken.	100%	3		
22. Versichert der Versicherer auf das Rücktrittsrecht oder auf eine Kündigung nach § 19 VVG, wenn die Anzeigepflichtverletzung durch den Versicherten nicht zu vertreten ist?	100%	1		
23. Sind »fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße« mitversichert, z.B. im Beruf, beim Hobby, in der Freizeit oder im Straßenverkehr? *Einige Tarife verzichten auch auf Vorsatz im Straßenverkehr.	70%	1	Nur Straßenverkehr	
24. Versichert der Versicherer auf eine Angemessenheitsprüfung und Maximierung bei vereinbarter Dynamik?	90%	2	max. 5.000 Euro	
25. Kann einer Dynamikvereinbarung unbegrenzt widersprochen werden, ohne das Dynamikrecht zu verlieren?	100%	1		
26. Verlängerungsrecht: Besteht das Recht der Vertrags- und Leistungsverlängerung, wenn die gesetzliche Regelaltersrente laut SGB VI erhöht wird?	100%	1	Voraussetzung, VA mind. 64. Lebensjahr (2) Ohne Ereignis im 6. und 11. Jahr	
27. Erhöhung-Nachversicherungsoptionen: Sind mindestens 10 besondere Ereignisse (wie z. B. Geburt, Hochzeit) versichert und besteht eine Erhöhungsoption auch ohne besonderen Ereignisse?	90%	2		
28. Versichert der Versicherer bei einer Erhöhung aufgrund einer Nachversicherung-/Erhöhungsoption auf eine Angemessenheitsprüfung und auf die Anrechnung weiterer bestehender Verträge oder bereits durchgeführter Dynamik-Erhöhungen? Kann die anfänglich versicherte BU-Rente mindestens verdoppelt werden?	80%	3		
29. Besteht bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit einer Beitragsstundung von mindestens 24 Monaten bei Aufrechterhaltung des vereinbarten BU-Schutzes in voller Höhe und kann die Rückzahlung der gestundeten Beiträge über die Restlaufzeit erfolgen?	60%	2	Max. für 6 Monate, Rückzahlung 100%	
30. Ist die Tätigkeit als Hausfrau/-mann nach Vertragsschluss mitversichert (nicht in Mutterschutz/Elternzeit)?	80%	2		

Die CHECKLISTE beinhaltet einen Auszug aus gekürzte und zusammengefasste Schwerpunktfragen aus dem Gesamtfragenkatalog von über 162 Bewertungsfragen mit über 1.000 Qualitätsfragen, die zur Beurteilung von Wert- und Gerichtsbildungen über die Vermögensgegenstände Versicherungsbedingungen genutzt werden. Derzeit erfüllt kein Tarif alle Kriterien mit 100%. Bei Heidekamp ist gekürzter BGSF und zertifizierte Sachverständige für Unfall-, Pflege- und BU-Versicherungen nach europäischem Standard DIN EN ISO/IEC 17024.

BGSF e.V. Nr.: 8260964
Zertifizierungs-Nr.: 1-19-1065

© by Heidekamp & fairtest.de (FR30BUZ, Stand 09.2020)

Vertriebs- und Werbewerbung bedarf einer schriftlichen Zustimmung

Spezielle Zusatzfragen, für bestimmte Zielgruppen		versichert	
		ja	Notiz
Schüler und Studenten			
1. Hat der Versicherer eine BU-Klausel für Schüler (keine EU-Klausel oder Schulunfähigkeitversicherung), erkennt die Tätigkeit des Schülers als Beruf an und verzichtet auf eine abstrakte Verweisung (sonst wäre u.a. eine Verweisung auf eine andere Schulform, oder im schlechtesten Fall auf eine Sonder- oder Förderschule möglich)?		100%	
2. Bestehen für Schüler konkretisierte Klauseln, z.B. das der Schulweg, die Pausen oder spezielle geistige Anforderungen (z.B. spezielle Fächer, Schulversorger) mitversichert sind?		0%	
3. Gilt für Studenten das angestrebte Berufsbild von Beginn an des Studiums, als versichert?		30%	bei Arbeitsvertrag
4. Wird im Rahmen der Arbeits-/Teilzeitklausel mind. eine 40h/Woche für Schüler und Studenten anerkannt, wenn diese nach Abschluss der Schule oder Studiums eine Tätigkeit mit verringerter Arbeitszeit eingehen?		100%	
Auszubildende			
1. Gilt für Auszubildende das angestrebte Berufsbild von Beginn der Ausbildung an, als versichert?		100%	
Zielgruppe Selbstständige/Freiberufler			
1. Versichert der Versicherer im Leistungsfall auf die zumutbare Umorganisation bei Selbstständigen/Freiberuflern bis zu 10 Mitarbeitern?		100%	
2. Hat der Versicherer konkretisiert, dass die Einkommensprüfung auf die letzten 3-Jahre begrenzt ist?		100%	
3. Begrenzt der Versicherer im Rahmen der Einkommensprüfung die »zumutbare Einkommensreduzierung« auf maximal 20 Prozent vor Steuern (und weniger bei neuer Rechtsprechung).		80%	es fehlt, wenn RS weniger als 20%
4. Hat der Versicherer konkretisiert, dass ein GGF nur dann einer Umorganisationsprüfung unterliegt, wenn mindestens dieser 50% der Stimmrechte (beherrschender GGF) hält?		100%	
Zielgruppe Beamte			
1. Besteht eine uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf?		100%	
2. Besteht eine uneingeschränkte Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit?		100%	
Zusatzleistungen			
1. Werden aufgrund schwerer Erkrankungen (z.B. Krebs) befristete Leistungen gewährt? Hinweis: Wer schwer erkrankt ist, erfüllt i.d.R. eine Berufsunfähigkeit oder hat Anspruch auf AU-Leistungen. Es sollte immer die BU-Anerkennung angestrebt werden.		0%	
2. Wird eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von mind. 12 BU-Monatsrenten (mind. bis 12.000 Euro) gewährt?		80%	12 M./max. 9.000 Euro
3. Wird eine Pflege-Rentenoption angeboten? *Hinweis: Eine private Pflegevorsorge sollte immer getrennt von einer BU-Versicherung vereinbart werden.		0%	
4. Kann eine lebenslange BU-Rente vereinbart werden? *Hinweis: Die Voraussetzungen sind i.d.R. schwer erfüllbar.		0%	
5. Berufsunfähigkeitsprüfung: Besteht während der Vertragslaufzeit die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung im Rahmen			BB - Schüler, nicht in den

87%



exzellent, besonders empfehlenswert



Unsere Leuchtturmberufe – 5 x TOP 5*



Schüler letztes Jahr vor dem Abitur



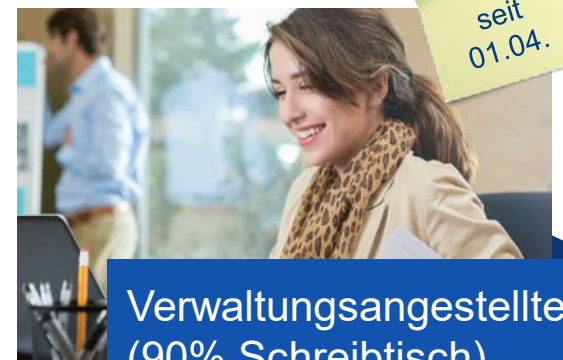
Physiotherapeuten



Gymnasiallehrer/
Lehramtsanwärter



Zahnärzte



Verwaltungsangestellte
(90% Schreibtisch)

*EA 30 (beim Schüler EA 18), Endalter 67, 1.000 EUR mtl. BU-Rente, inkl. AU, Überschussverwendung: Beitragsverrechnung, Normaltarife, nur ein Tarif pro Gesellschaft, bei Lehrern: Filter DU-Klausel, Quelle: softfair (Stand 03/2020)

Weitere Berufe in den TOP 10*



Tischler



Studenten
Ingenieurwissenschaften



Bauingenieure



Allgemeinmediziner



Eurokaufmann



Chefärzte



Psychotherapeuten

EA 30, Endalter 67, 1000 EUR mtl. BU-Rente, inkl. AU, Überschussverwendung: Beitragsverrechnung, Normaltarife, nur ein Tarif pro Gesellschaft., Quelle: softfair (Stand 03/2020)

Die lebensbegleitende BU gibt es so nur bei Condor!

Schüler:

Vollwertiger BU-Schutz.
Zukünftige Beitragssenkung
durch „BG-Check“ möglich



Azubis und Studenten:

„Echter“-BU-Schutz
schon vor dem
eigentlichen Berufsstart



Angestellte:

Erhöhung der BU-Rente auf
bis zu 100 % Ihres
Nettoeinkommens möglich



USP

Beamte:

Vereinfachte Leistungsprüfung dank
DU-Klausel, denn wir richten unsere
Entscheidung an der Ihres Dienstherrn aus



Teilzeitkräfte:

BU-Leistung erfolgt unter
gleichen Voraussetzungen
wie zuvor als Vollzeitkraft



USP

Selbstständige:

Verzicht auf Prüfung der
Umorganisation bei Betrieben mit weniger als 10
Mitarbeitern – und das sind gut 90 % in Deutschland



USP



Condor – Ihr zuverlässiger Partner bei der Absicherung der Arbeitskraft

- **Über ein halbes Jahrhundert Erfahrung:**
Bereits seit 1955 sind wir Anbieter von BU-Versicherungen.
- **Wir halten, was wir versprechen:**
Die höchste Leistungsanerkennungsquote des Marktes.*

Unser Service ist Ihr Mehrwert

Ihr Maklerbetreuer Personen Peter Megele

Mobil: 0151-26415067



Peter.Megele@ruv.de
www.makler.ruv.de

Ihr Maklerbetreuer Kranken

Michael Sindel

Mobil: 0172-8166744



Michael.Sindel@ruv.de
www.makler.ruv.de

Unser Makler-Service-Center: Mo bis Do 7-20 Uhr, Fr 7-18 Uhr

(040) 5701 9999 - ...

Condor Leben LV Makler Service	Angebote, Auskünfte zu den Tarifen und Produkten, Auskünfte und Änderungen zu bestehenden Verträgen, allgemeine Anfragen	- 1	LVMS@condor-versicherungen.de
R+V Kranken KV Makler Service	Angebote, Auskünfte zu den aktuellen Tarifen und Produkten, allgemeine Anfragen	- 3	KVMS@ruv.de
Condor Leben LV/BU Makler Service Antragsservice	Medizinische Voranfragen, Berufsgruppenanfragen, Bearbeitungsstände zu den Anträgen	- 6	LVMA@condor-versicherungen.de
R+V Kranken KV Makler Antrags- service	Medizinische Voranfragen, Berufsgruppenanfragen, Bearbeitungsstände zu den Anträgen	- 7	KVMA@ruv.de
Condor Leben bAV Angebote	bAV Angebote* für Condor, allgemeine bAV-Anfragen	- 8	cdl-angebotsservice@condor-versicherungen.de
R+V Leben bAV Angebote	bAV Angebote* für R+V, z. B. MetallRente, ApothekeRente, LAZ, ATZ	- 9	cdl-angebotsservice@condor-versicherungen.de

* Mo. bis Fr. 08:00 – 16:30 Uhr

Ihr Maklerbetreuer bAV Martin Kraus

Mobil 0151-26412736

Martin.Kraus@ruv.de
www.makler.ruv.de



Ihr Partner
im Maklermarkt

CONDOR
VERSICHERUNGEN

R+V

Unsere Produkt-Highlights



Konzepte zur Vermögensübertragung „Erben & Schenken“

- » Steueroptimiert / gerecht verschenken / vererben
- » Clever schenken, ohne loszulassen (VN-Splitting)
- » Seminarreihe Ruhestandsplanung 50 +



private Vorsorge – Einmalbeitrag/lfd. Beitrag

- » **Neu – Rebalancing in der Fondspolice – so halten Sie die Anlagestrategie Ihres Kunden auf Kurs**
- » **Neu – Easy Mix / Profi Mix / einfach genial**
- » **Neu – Alle Gebühren abgeschafft**



private Vorsorge - Sofortrenten

- » Beste Sofortrente am Markt (Focus Money)
- » Günstige Ertragsanteilsbesteuerung
- » vielseitig einsetzbar



betriebliche Vorsorge / Krankenversicherung

- » Angebote für alle bAV - Durchführungswege
Klassisch – Fondsgebunden – Indexorientiert
- » Branchenversorgung: Metall, Klinik, Apotheken
- » Direktversicherung für GGF auch ohne Beitragsgarantie
- » Vereinfachte GP bei BU in der bAV von 1.000 – 1.500 € Rente



Absicherung Biometrie

- » AU-Klausel, DU-Klausel
- » **Neu – DU-Klausel nun auch für Anwärter und Beamte auf Widerruf**
- » **Neu – Teilzeitklausel - eine Lücke wird geschlossen**

Courtage: bis 50 Jahre Bewertung – 5 Jahre Stornohaftung – Keine Stornoreserve – Keine Laufzeitfaktoren bei FRV - BasisRente

Ihr Partner
im Maklermarkt


CONDOR
VERSICHERUNGEN

R+V